



## AMTSGERICHT DETMOLD

### BESCHLUSS

In dem Betreuungsverfahren  
für Herrn Rolf Sünkler-Geise, geboren am 07.01.1925,  
wohnhaft: Mittelstr. 53, 32805 Horn-Bad Meinberg,

wird als Berufsbetreuer Herr Rechtsanwalt Heinrich Lindhorst, Haberstraße 31, 32791  
Lage zum Betreuer bestellt.

Der Aufgabenkreis umfasst:  
alle Vermögensangelegenheiten, Vertretung bei Behörden und Ämtern und  
Rententrägern und Versicherungen.

Willenserklärungen des Betroffenen bedürfen der Zustimmung des Betreuers  
(Einwilligungsvorbehalt), wenn sie folgenden Bereich betreffen:  
alle Vermögensangelegenheiten.

Das Gericht wird spätestens bis zum 04.01.2018 über die Aufhebung oder Fortdauer  
der Betreuung entscheiden.

Diese Entscheidung ist sofort wirksam.

#### **Gründe:**

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Herrn Dr. Hans Baiker leidet Herr  
Sünkler-Geise an einer vaskulären Enzephalopathie, deren Auswirkungen verstärkt  
sind durch altersbedingte Involutionvorgänge des Gehirns. Seine Denkabläufe sind  
verlangsamt.

Danach und nach dem Ergebnis der Anhörung ist Herr Sünkler-Geise aus  
gesundheitlichen Gründen gehindert, in den oben genannten Bereichen eigene  
Angelegenheiten interessengerecht zu regeln und benötigt insoweit Hilfe durch  
Betreuung.

Es besteht die Gefahr, dass der Betroffene sich durch uneinsichtiges Handeln selbst

erheblichen Schaden zufügt. Zur Vermeidung solcher Nachteile ist nach dem Gutachten des Sachverständigen die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 287 FamFG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Amtsgericht Detmold durch Einreichung einer Beschwerdeschrift in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Während einer Unterbringung kann der Betroffene die Beschwerde fristwährend auch bei dem am Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den jeweiligen Beschwerdeführer. Wenn an ihn eine schriftliche Bekanntgabe nicht erfolgen konnte, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Die Beschwerdeschrift muss die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird und sie muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Auch ist sie vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Detmold, 04.01.2011

Hempel, Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Wegener, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Aktenzeichen:  
23 XVII S 577

Zur Geschäftsstelle gelangt am  
04.01.2011 um 17:00 Uhr.



## AMTSGERICHT DETMOLD

### BESCHLUSS

In dem Betreuungsverfahren  
für Frau Edith Sünkler-Geise, geboren am 19.01.1932,  
wohnhaft: Mittelstr. 53, 32805 Horn-Bad Meinberg,

**Betreuer:**

Herr Rechtsanwalt Heinrich Lindhorst, Haberstraße 31, 32791 Lage,

wird die für die Betroffene geführte Betreuung aufrechterhalten mit folgender Maßgabe:

Der Aufgabenkreis des Betreuers Rechtsanwalt Lindhorst bleibt unverändert und umfasst:

alle Vermögensangelegenheiten, Vertretung bei Behörden und Ämtern und Rententrägern und Versicherungen.

Frau Sünkler-Geise bedarf zur Wirksamkeit von Rechtsgeschäften weiterhin der Zustimmung des Betreuers für die Angelegenheiten in dem Bereich: alle Vermögensangelegenheiten.

Das Gericht wird spätestens bis zum 04.01.2018 erneut prüfen, ob die Hilfe durch Betreuung weiter erforderlich ist.

Diese Entscheidung ist sofort wirksam.

**Gründe:**

Nach der Stellungnahme des Sachverständigen Herrn Dr. Hans Baiker leidet Frau Sünkler-Geise an einer Persönlichkeitsstörung, die als abhängige Persönlichkeit zu charakterisieren ist. Sie ist aufgrund dieser Persönlichkeitsmerkmale suggestibel und leichtgläubig und hat keinen Überblick mehr über ihre finanziellen Transaktionen.

Danach und nach dem Ergebnis der Anhörung ist Frau Sünkler-Geise auch künftig gehindert, in den oben genannten Bereichen eigene Angelegenheiten interessengerecht zu regeln und benötigt deshalb weiterhin Hilfe durch Betreuung.

Es besteht unverändert die Gefahr, dass die Betroffene sich durch uneinsichtiges Handeln selbst erheblichen Schaden zufügt. Zur Vermeidung solcher Nachteile ist nach der Stellungnahme des Sachverständigen der Einwilligungsvorbehalt auch künftig erforderlich.

Die Frist zur erneuten Prüfung der Notwendigkeit der Betreuung ist entsprechend der Stellungnahme festgesetzt.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 287 FamFG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Amtsgericht Detmold durch Einreichung einer Beschwerdeschrift in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Während einer Unterbringung kann die Betroffene die Beschwerde fristwährend auch bei dem am Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den jeweiligen Beschwerdeführer. Wenn an ihn eine schriftliche Bekanntgabe nicht erfolgen konnte, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Die Beschwerdeschrift muss die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird und sie muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Auch ist sie vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Detmold, 04.01.2011

Hempel, Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Wegener, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## Patientenverfügung

Für den Fall, daß ich

.....  
Name, Vorname, Geb.Datum

.....  
Anschrift

aufgrund von Bewußtlosigkeit oder Bewußtseinstörung durch Krankheit, Unfall oder sonstige Umstände nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äußern, verfüge ich:

Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten.

Dagegen wünsche ich, daß lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben, wenn medizinisch eindeutig festgelegt ist,

daß ich mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde, bei dem jede lebenserhaltende Therapie das Sterben oder Leiden ohne Aussicht auf Besserung verlängern würde, oder daß keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewußtseins besteht, oder daß aufgrund von Krankheit oder Unfall ein schwerer Dauerschaden des Gehirns zurückbleibt, oder daß es zu einem nicht behandelbaren, dauernden Ausfall lebenswichtiger Funktionen meines Körpers kommt.

Behandlung und Pflege sollen in diesen Fällen auf die Linderung von Schmerzen, Unruhe und Angst gerichtet sein, selbst wenn durch die notwendige Schmerzbehandlung eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist. Ich möchte in Würde und Frieden sterben können, nach Möglichkeit in meiner vertrauten Umgebung.

Aktive Sterbehilfe lehne ich ab.

Ich bitte um menschliche und seelsorgerliche Begleitung.

## Vollmacht

Für den Fall, daß ich außerstande bin, meinen Willen zu bilden oder zu äußern, benenne ich hiermit als Person meines Vertrauens

.....  
Name, Vorname, Geb.Datum

und erteile ihr hiermit Vollmacht, an meiner Stelle mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt alle erforderlichen Entscheidungen abzusprechen.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift

## Patientenverfügung

Für den Fall, daß ich

Lindler - Heinz, Ralf 7.1.25  
Name, Vorname, Geb.Datum

Worm-Melbke 53 32805 Worm-Bad Meinberg  
Anschrift

aufgrund von Bewußtlosigkeit oder Bewußtseinstörung durch Krankheit, Unfall oder sonstige Umstände nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äußern, verfüge ich:

Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten.

Dagegen wünsche ich, daß lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben, wenn medizinisch eindeutig festgelegt ist,

daß ich mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde, bei dem jede lebenserhaltende Therapie das Sterben oder Leiden ohne Aussicht auf Besserung verlängern würde, oder

daß keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewußtseins besteht, oder

daß aufgrund von Krankheit oder Unfall ein schwerer Dauerschaden des Gehirns zurückbleibt, oder

daß es zu einem nicht behandelbaren, dauernden Ausfall lebenswichtiger Funktionen meines Körpers kommt.

Behandlung und Pflege sollen in diesen Fällen auf die Linderung von Schmerzen, Unruhe und Angst gerichtet sein, selbst wenn durch die notwendige Schmerzbehandlung eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist. Ich möchte in Würde und Frieden sterben können, nach Möglichkeit in meiner vertrauten Umgebung.

Aktive Sterbehilfe lehne ich ab.

Ich bitte um menschliche und seelsorgerliche Begleitung.

## Vollmacht

Für den Fall, daß ich außerstande bin, meinen Willen zu bilden oder zu äußern, benenne ich hiermit als Person meines Vertrauens

Lindler - Heinz, Edith 19.1.32  
Name, Vorname, Geb.Datum

Peters Lonja 23.3.60

und erteile ihr hiermit Vollmacht, an meiner Stelle mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt alle erforderlichen Entscheidungen abzusprechen.

Worm-Bad Meinberg, 8.7.10 Ralf Lindler - Heinz  
Ort, Datum, Unterschrift



## AMTSGERICHT DETMOLD

### BESCHLUSS

In dem Betreuungsverfahren  
für Frau Edith Sünkler-Geise, geboren am 19.01.1932,  
wohnhaft: Mittelstr. 53, 32805 Horn-Bad Meinberg,

**Betreuer:**

Herr Rechtsanwalt Heinrich Lindhorst, Haberstraße 31, 32791 Lage,

wird die für die Betroffene bestehende Betreuung aufgehoben, weil Frau Sünkler-Geise weiterer Hilfe durch Betreuung nicht mehr bedarf.

**Gründe:**

Die Betreuung war aufzuheben, nachdem die gem. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB generalbevollmächtigte Tochter der Betroffenen, Frau Sonja Peters, mit dem Schreiben vom 23.05.2011 erklärt hat, ihre Vollmacht in vollem Umfange ausüben zu wollen.

Hierdurch ist eine Betreuung nämlich nicht länger erforderlich. Denn die Bevollmächtigte ist zwar nicht in der Lage, die rechtlich und wirtschaftlich komplexen Angelegenheiten der Betroffenen ebenso gut wie durch einen Berufsbetreuer zu besorgen. Sie kann dies aber durch Beauftragung einer geeigneten Personen kompensieren, etwa durch Beauftragung eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin, wie bereits im Betreuungsverfahren geschehen.

Ferner spricht für die Aufhebung der Betreuung und der Rückübertragung der Angelegenheiten der Betroffenen auf die Bevollmächtigte auch der Rechtsgedanke des § 1897 Abs. 5 BGB. Danach ist bei der Betreuerauswahl auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Amtsgericht Detmold durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzu-legen. Während einer Unterbringung kann die Betroffene die Beschwerde fristwährend auch bei dem am Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen. Die Frist



## AMTSGERICHT DETMOLD

### BESCHLUSS

In dem Betreuungsverfahren  
für Herrn Rolf Sünkler-Geise, geboren am 07.01.1925,  
wohnhaft: Mittelstr. 53, 32805 Horn-Bad Meinberg,

**Betreuer:**

Herr Rechtsanwalt Heinrich Lindhorst, Haberstraße 31, 32791 Lage,

wird die für den Betroffenen bestehende Betreuung aufgehoben, weil Herr Sünkler-Geise weiterer Hilfe durch Betreuung nicht mehr bedarf.

**Gründe:**

Die Betreuung war aufzuheben, nachdem die gem. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB generalbevollmächtigte Tochter des Betroffenen, Frau Sonja Peters, mit dem Schreiben vom 23.05.2011 erklärt hat, ihre Vollmacht in vollem Umfange ausüben zu wollen.

Hierdurch ist eine Betreuung nämlich nicht länger erforderlich. Denn die Bevollmächtigte ist zwar nicht in der Lage, die rechtlich und wirtschaftlich komplexen Angelegenheiten des Betroffenen ebenso gut wie durch einen Berufsbetreuer zu besorgen. Sie kann dies aber durch Beauftragung einer geeigneten Personen kompensieren, etwa durch Beauftragung eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin, wie bereits im Betreuungsverfahren geschehen.

Ferner spricht für die Aufhebung der Betreuung und der Rückübertragung der Angelegenheiten des Betroffenen auf die Bevollmächtigte auch der Rechtsgedanke des § 1897 Abs. 5 BGB. Danach ist bei der Betreuerauswahl auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Amtsgericht Detmold durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzu-

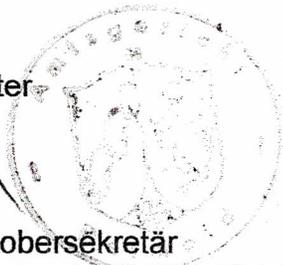
beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den jeweiligen Beschwerdeführer. Wenn an ihn eine schriftliche Bekanntgabe nicht erfolgen konnte, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Beschwerdeschrift muss die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird und sie muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Auch ist sie vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Detmold, 02.08.2011

Dr. Güven, Richter

Ausgefertigt

Wegener, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



André und Sonja Peters  
Mittelstr. 55  
32805 Horn-Bad Meinberg  
Tel.: 05234/205881  
Fax: 05234/205210

**per Fax vorab: 05231/768-400**      **Eilt sehr**

An das Amtsgericht Detmold  
- Betreuungsgericht -  
Heinrich - Drake - Str. 3

32756 Detmold

Betrifft: meine Eltern Edith und Rolf Sünkler-Geise  
Geschäfts-Nr.: 23 [REDACTED] und 23 [REDACTED]

26.09.2011

Sehr geehrter Herr Richter Dr. [REDACTED]

hiermit möchte ich um einen Unterbringungsbeschluss für die vorübergehende, stationäre Unterbringung in einer geschlossenen, psychiatrischen Klinik für meine Mutter Frau Edith Sünkler - Geise bitten, auf der Grundlage meiner Ihnen bekannten und vorliegenden Generalvollmacht.

Ich verweise hiermit auf den Ihnen vorliegenden medizinischen Befund vom Januar 2011. Inzwischen hat sich der Gesundheitszustand meiner Mutter weiter verschlechtert und es besteht dringender Handlungsbedarf.

Ich habe mit verschiedenen Menschen darüber gesprochen, auch Fachleuten und alle sind sich mit mir darüber einig, dass meiner Mutter jetzt nur noch durch eine psychiatrische Behandlung in einer Fachklinik geholfen werden kann.

Zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit und Gefahrenabwehr.

Der Prozess ist schon zu weit fortgeschritten und da sie sich selber nicht in Behandlung begibt, sehe ich keine andere Möglichkeit.  
Ihr Gesundheitszustand hat sich weiter verschlechtert und sie und mein Vater erschöpfen sich und haben beide weiter an Gewicht verloren.

Um eine weitere Selbstgefährdung auszuschließen muss man meine Mutter dringend vor sich selber schützen, ihr helfen aus dem Teufelskreislauf in dem sie sich befindet, auszusteigen.

Auch gefährdet sie viele andere Menschen durch ihr Verhalten.  
Sie setzt andere zu allen Tages- und Nachtzeiten unter Druck ihr Geld zu "leihen", so wie sie selber von Ayhan A. [REDACTED] dem ehemaligen Mieter unter Druck gesetzt wird.

Trotz einstweiliger Verfügung, die von mir veranlasst wurde, treffen die beiden sich weiterhin.

Ihnen ist die Geschichte meiner Mutter mit dem Kurden ja bekannt, auch u. a. aus dem Schreiben des Herrn Lindhorst ans Gericht vom 22.06.2011.

Nach meiner neueren Kenntnis gab es während der Betreuungszeit durch Herrn Lindhorst jedoch, entgegen dessen Aussage, keine Strafverfolgung des Ayhan A. [REDACTED]

Ich habe eine solche jetzt veranlasst.

Wir würden bevorzugen, sollten Sie meinem dringlichen Ersuchen zustimmen, dass Herr Zimmer vom Gesundheitsamt Detmold beauftragt wird, das evt. benötigte Attest zu schreiben.

Hochachtungsvoll

Aktenzeichen:  
23 XVII S 577



## AMTSGERICHT DETMOLD

### BESCHLUSS

In dem Betreuungsverfahren  
für Frau Edith Sünkler-Geise, geboren am 19.01.1932,  
wohnhaft: Mittelstr. 53, 32805 Horn-Bad Meinberg,

#### **Bevollmächtigte:**

Frau Sonja Peters, Mittelstr. 55, 32805 Horn-Bad Meinberg,

soll geprüft werden, ob es erforderlich ist, Frau Edith Sünkler-Geise geschlossen unterzubringen, weil auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung der Betroffenen die Gefahr besteht, sich selbst zu töten oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zuzufügen oder eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung der Betroffenen nicht durchgeführt werden kann und die Betroffene auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Dazu soll ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Mit der Erstattung des Gutachtens wird der Sachverständige Herr Zimmer, Kreisgesundheitsamt Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, beauftragt.

Detmold, 26.09.2011

Dr. [REDACTED], Richter

Ausgefertigt

Wegener, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





Staatsanwaltschaft • Postfach 27 53 • 32717 Detmold

Datum: 24.05.2012

Seite 1 von 2

Frau  
Sonja Peters  
Mittelstraße 55

Aktenzeichen:

22 Js 968/11

bei Antwort bitte angeben

32805 Horn-Bad Meinberg

Durchwahl: 05231 768-465

**Ermittlungsverfahren gegen Ayhan A. [REDACTED]  
wegen des Verdachts des Betruges u. a.  
zum Nachteil der Frau Sünkler-Geise**

Ihre Strafanzeige vom 29.11.2010

Sehr geehrte Frau Peters,

in dem auf Ihre Anzeige hin eingeleiteten Ermittlungsverfahren hat sich die Verteidigung für den Beschuldigten wie folgt geäußert:

Der Beschuldigte habe zu keinem Zeitpunkt von Frau Sünkler-Geise in betrügerischer Weise Geld erlangt. Tatsächlich seien Beträge in Höhe von 2.430,00 und 2.090,00 Euro auf das Konto des Beschuldigten bei der Postbank eingegangen. Diese Gelder habe der Beschuldigte jedoch nicht für sich verwendet, sondern die Beträge an Frau Sünkler-Geise zurückgegeben bzw. für diese Einkäufe getätigt. Die Unterschrift auf einem Schreiben vom 02. November 2010 stamme nicht von ihm. Die dort quittierten Beträge habe er nicht erhalten. Die Unterschrift auf einem Beleg vom 05.01.2011 stamme ebenfalls nicht von ihm. Einen anderen Beleg hingegen vom 08.01.2011 habe er unterzeichnet. Der Text dazu sei ihm dazu von Frau Sünkler-Geise diktiert worden. Diese habe dadurch erreichen wollen, dass der Beschuldigte das Geld erhalte, um es dann an sie selbst weiterzuleiten. Jenes Schriftstück sei im Besitz der Frau Sünkler-Geise geblieben. Zu einer Auszahlung des Geldes sei es nicht gekommen.

Im Einzelnen lassen die durchgeführten Ermittlungen nicht zu, diese Einlassung des Beschuldigten zu widerlegen.

Dies könnte nur durch eine detaillierte Zeugenaussage der Frau Sünkler-Geise geschehen, die aber nach den gewonnenen Erkenntnissen für eine zeugenschaftliche Aussage nicht mehr, aufgrund ihrer Erkrankung, zur Verfügung steht.

Hausanschrift:

Heinrich-Drake-Str. 1

32756 Detmold

Telefon: 05231 768-1

Telefax: 05231 768-515

posisteile@sta-detmold.nrw.de

www.sta-detmold.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

SVD Linien 702, 703, 706

BVO Linien 356, 390 Haltestelle

Gericht

Sprechzeiten:

Montag - Freitag

8:30 - 12:30 Uhr sowie

Montag 14:00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung:

Oberjustizkasse Hamm,

Deutsche Bundesbank Filiale

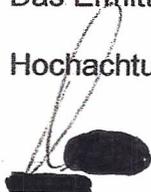
Dortmund (BLZ 410 000 00)

Kontonummer: 410 015 09

Mit fehlen daher geeignete Beweismittel, um die Einlassung des Beschuldigten mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit zu widerlegen.

Das Ermittlungsverfahren musste daher eingestellt werden.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink is written over a blacked-out rectangular stamp. The signature is cursive and appears to be the name of the prosecutor.

Staatsanwalt

H. Zimmer  
Facharzt für Psychiatrie  
Gesundheitsamt Kreis Lippe  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
Telefon (05231) 62-256

Detmold, den 04.06.2012

AG Detmold  
- Vormundschaftsgericht –  
Postfach 1163

32701 Detmold

In der Betreuungssache Edith SÜNKLER-GEISE  
AZ: 23 [REDACTED]

wird entsprechend dem Beschluss des AG Detmold ein ausführliches und wissenschaftlich begründetes

**nervenärztliches Gutachten**

**über**

**Frau Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

erstattet, das u. a. zu folgenden Fragen Stellung nehmen soll:

## Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932

- ob es erforderlich ist, die Betroffene geschlossen unterzubringen, weil auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, sich selbst zu töten oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zuzufügen oder
- ob eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, der ohne die Unterbringung der Betroffenen nicht durchgeführt werden kann und
- ob die Betroffene auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Das Gutachten stützt sich auf die Kenntnis der übersandten Akten sowie auf die am 05. Oktober 2011 durchgeführte ausführliche Untersuchung in häuslicher Umgebung.

### **AKTENLAGE**

Am 30.11.2010 beantragte die Tochter für ihre Mutter eine gesetzliche Betreuung für alle Angelegenheiten beim AG Detmold. Die Betroffene habe Wahrnehmungsstörungen, der Realitätssinn sei gestört, es bestehe Misstrauen zu Allem und Jedem, andererseits totales Vertrauen, symbiotisches Helfersyndrom in  
Das Gutachten genießt Urheberschutz, es ist nur für den Auftraggeber und nur für den angegebenen Zweck bestimmt.

**Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

krankhafter Ausprägung (Beispiel: sie schlafe mit ihrem behinderten erwachsenen Sohn zusammen im Bett). Der Hausarzt sei Dr. Hermanni (Blatt 1 der Akte). In Anlage findet sich eine Bescheinigung des Hausarztes; es bestehe der Verdacht, dass o. g. Patientin an einer akuten Psychose leide, als deren Folge es bereits zu ernstesten wirtschaftlichen Gefährdungen der Familie gekommen sei, da kein Krankheitsgefühl bestehe. Er empfehle die Überprüfung der Geschäftsfähigkeit durch einen Psychiater.

Am 23. September 2010 wurde notariell eine Generalvollmacht für die Tochter von der Mutter veranlasst (Blatt 3 ff. der Akte; Einzelheiten siehe dort).

Am 30.11.2010 wurde per Beschluss des AG Detmold im Weg der einstweiligen Anordnung eine gesetzliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis alle Vermögensangelegenheiten, Vertretung bei Behörden und Ämtern, Rententrägern und Versicherungen angeordnet. Willenserklärungen im Bereich der Vermögensangelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Betreuers (Einwilligungsvorbehalt). In der Begründung wird gemäß Gutachten eines Sachverständigen der **Verdacht einer akuten Alterspsychose** genannt (Blatt 11 ff. der Akte).

Im Rahmen der richterlichen Anhörung vom 01.12.2010 wurden mit der Betroffenen die Sorgen ihrer Tochter erörtert. Sie habe offensichtlich einem türkischen Mitbewohner sehr viel Geld geliehen. Man habe verhindern wollen, dass noch weitere Beträge gezahlt werden. Ferner habe die Tochter mitgeteilt, dass die Eltern verschuldet seien. Es lebten viele Mietparteien in dem Haus. Es seien auch immer wieder Reparaturen fällig. Auch gäbe es Mieter, die überhaupt keine Miete mehr

**Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

zahlten. Die Betroffene stellte dies nicht in Abrede. Es war ihr aber ganz offensichtlich peinlich, auf den türkischen Mitbewohner und die an ihn geflossenen Zuwendungen angesprochen zu werden. Sie erklärte, sie habe ja nun Strafanzeigen erstattet. Genaue Summen teilte sie nicht mit. Die Tochter habe dem Gericht gegenüber allerdings von einem Betrag in Höhe von ca. 50.000,- € gesprochen. Die Betroffene räumte daraufhin ein, dass es schon ein Betrag von ca. 50.000,- bis 60.000,- € sein könnte (Blatt 17 der Akte; weitere Einzelheiten siehe dort).

Anlässlich einer erneuten richterlichen Anhörung vom 04.01.2011 in Begleitung eines Sachverständigen führte dieser aus; Frau Sünkler-Geise leide unter einer **geringen organischen cerebralen Beeinträchtigung und einer Persönlichkeitsstörung**, die als **abhängige Persönlichkeit** zu charakterisieren sei. Sie sei aufgrund dieser Persönlichkeitsmerkmale suggestibel und leichtgläubig und habe keinen Überblick mehr über ihre finanziellen Transaktionen. Sie sehe durchaus realistisch, dass sie von einem Mitbewohner betrogen worden sei. Auf der anderen Seite gehe sie auf diese Forderungen immer wieder ein und könne nicht nachvollziehen, dass sie konsequent sein müsse und weitere Zahlungen sinnlos seien. Ihre Leichtgläubigkeit gehe soweit, dass sie die Realität ausschalte und das Prinzip Hoffnung weit über die realistischen finanziellen Transaktionen stelle. Wegen dieser psychischen Besonderheiten sei sie nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst interessengerecht zu besorgen. Sie bedürfe einer umfassenden Betreuung für die im Beschluss genannten Bereiche. Wegen der hohen Suggestivität und Leichtgläubigkeit sei auch ein **Einwilligungsvorbehalt** gegen ihren Willen erforderlich, um massiven finanziellen Schaden von ihr abzuwenden (Blatt 36 ff. der Akte).

**Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

Dem Schreiben des gesetzlichen Betreuers vom 05.04.2011 ist zu entnehmen, dass die auffälligen Verhaltensweisen gegenüber dem türkischen Mitbewohner unverändert weiter fortbestehen (Blatt 70 der Akte).

Seitens der Tochter wurde am 23.05.2011 ein Betreuerwechsel beim AG Detmold beantragt (Blatt 73 der Akte). Die Tochter teilte dort mit, dass sie sich im Rahmen der vorhandenen Generalvollmacht um die Eltern kümmern wolle.

Hierzu nahm der gesetzliche Betreuer am 22.06.2011 ausführlich Stellung (Blatt 76 ff. der Akte). Abschließend wurde festgehalten, dass die Zusammenarbeit mit der Betreuten bis auf die bezeichneten Einschränkungen eigentlich gut klappe.

Am 06. Juni 2011 versuchte die Betroffene sich 350,- € beim gesetzlichen Betreuer zu leihen (Blatt 86 der Akte; weitere Einzelheiten siehe dort).

Dem Gericht wurden vom gesetzlichen Betreuer am 28.06.2011 weitere Einzelheiten zu Geld- und Kontobewegungen mitgeteilt (Blatt 97 der Akte).

Nach zahlreichen Schriftwechseln (Blatt 86 bis 148 der Akte) wurde die Betreuung vom AG Detmold aufgehoben, weil die Betroffene weiterer Hilfe durch Betreuung nicht mehr bedürfe (Blatt 149 der Akte). Unter Gründe wurde unter anderem auf die generalbevollmächtigte Tochter und die hierdurch ausreichenden Unterstützungsmöglichkeiten verwiesen.

Im Schreiben vom 19.08.2011 erstellte der gesetzliche Betreuer nach Aufhebung der Betreuung seinen Abschlussbericht (Blatt 158 ff. der Akte).

**Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

Am 26.09.2011 stellte die Tochter für ihre Mutter einen Antrag auf geschlossene Unterbringung beim AG Detmold (Blatt 169 ff. der Akte).

Entsprechend wurde das folgende Gutachten in Auftrag gegeben.

**EIGENE ERHEBUNGEN:**

Die Betroffene wurde zu Beginn mit Inhalt und Ablauf der vorgesehenen Untersuchung vertraut gemacht und darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang keine ärztliche Schweigepflicht besteht. Sie war mit der Untersuchung einverstanden und beteiligte sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausreichend kooperativ hieran.

**Familienanamnese:**

Der Vater sei am 20.11.1899 geboren worden und 1945 an den Folgen einer Viruserkrankung verstorben. Er sei damals Gutsverwalter im Osten gewesen und später von dort verschleppt worden.

Die Mutter sei am 04.08.1903 geboren worden und 1984 an Darmkrebs verstorben. Diese habe auf dem Gut mitgearbeitet.

Sie selbst sei die Älteste von drei Kindern gewesen. Die beiden Brüder seien 1934 und 1937 geboren worden. Man hätte auch auf dem Gut mitgeholfen. Im Alter von 13 Jahren seien dann die Russen gekommen.

**Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

Hinsichtlich der Frage nach nervenärztlichen Vorerkrankungen wird die Schwester der Mutter als „nervenschwach“ beschrieben.

**Eigenanamnestische Angaben:**

Sie habe Herzprobleme und es mit der Schilddrüse, außerdem schlechte „Nerven“. 2002 sei links ein künstliches Hüftgelenk mit sich anschließender Rehabilitation in Bad Meinberg erfolgt.

Ansonsten habe sie keine schwereren Erkrankungen, Unfälle bzw. Schädel-Hirn-Verletzungen mit Bewusstlosigkeit durchgemacht.

Der Hausarzt sei Dr. Denzinger.

Sie kenne einen Nervenarzt wegen der Parkinsonbehandlung des Ehemannes.

**Vegetative Anamnese:**

Nikotin:	nein
Alkohol:	Mal ein Glas Sekt bzw. Rotwein
Durst und Appetit:	Sei alles gut.
Wasserlassen und Stuhlgang:	Auf die Verdauung müsse sie achten.
Schlaf:	Mit Mirtazepin gehe es gut.
Allergien:	Habe sie keine.

**Süнкler-Geise, geb. am 19.01.1932**

**Angaben zur aktuellen Medikation:**

Mirtazepin abends 30 mg sowie bei Bedarf weitere 15 mg nachts.

Marcumar

L-Tyrox 1 mg morgens

Novodigal

**Biographische Angaben:**

Sie sei am 19.01.1932 in Lemgo nach unkomplizierter Schwangerschaft geboren worden. Sie habe keinen Kindergarten besucht. Die Einschulung erfolgte im Alter von 6 Jahren.

1934 sei sie dann mit den Eltern in die Nähe von Greifswald gezogen, wo das Gut gepachtet worden sei. Mit 10 Jahren sei sie auf das Lyzeum in Greifswald bis zum Einmarsch der Russen gegangen. Danach sei sie zurück auf den Hof der Eltern gegangen. Vor Abschluss des Einjährigen habe sie das Lyzeum verlassen und danach als Haushaltshilfe und später für 3 Jahre als Krankenschwester in Hamburg gearbeitet.

1956 habe sie ihren jetzigen Ehemann geheiratet. Aus der Ehe seien 3 Kinder hervorgegangen. Der älteste Sohn Thomas sei 1956, die Tochter Sonja (Frau Peters) 1960 und der jüngste Sohn im Jahre 1969 geboren worden.

Der jüngste Sohn sei das Sorgenkind und werde heute in „Eben-Ezer“ versorgt.

**Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

**Aktuelle Lebenssituation:**

Sie lebe mit ihrem Ehemann zusammen, der früher einen Aussiedlungshof bewirtschaftet habe. Das jetzt bewohnte Haus sei das Erbe gewesen. Die kleineren Wohnungen im Haus seien vermietet, hauptsächlich an Italiener.

Im Haus nebenan wohne die Tochter mit ihrem Ehemann und Sohn. Ihr eigener Ehemann sei im Augenblick unterwegs auf einer Wanderung. Sie wisse, dass sie Fehler gemacht habe. Herr A■■, ein kranker Junge, habe früher hier gewohnt. Jetzt sei er einige Häuser weiter gezogen. Von einer Tante aus der Türkei erwarte dieser eine große Summe. Diese Tante heiße Aisha mit Vornamen, spreche allerdings kein Deutsch. Es seien jedenfalls mehrere hunderttausend Euro zu erwarten. Ihr Sohn Thomas habe Herrn A■■ angezeigt. Diesem Sohn gehöre das Haus, was er allerdings beliehen habe.

Sie selber sehe in der Freizeit am liebsten Bibel TV und Gesundheitssendungen. Sie zeigte hierbei ein Prospekt über eine christliche Klinik in Eggenhausen. Bezüglich der Erbschaftsabwicklung habe sie von Herrn A■■ Belege, Verträge und Fahrkarten gesehen bzw. gezeigt bekommen. Das genüge ihr als Beweis. Andererseits habe Herr A. sie mit Schuldscheinen quasi „erpresst“. Die schlimme Geschichte nehme die ganze Familie mit. Bisher hätte sie etwa 70.000,- € für die kranke Tante in der Türkei über einen Zeitraum von anderthalb Jahren bezahlt. Herr A. sei Asylant gewesen und habe hier anfangs mit im Haus gewohnt. Anfangs seien es ihre Ersparnisse gewesen, Später habe sie sich auch Geld geliehen, so etwa in Höhe von 5.000,- bis 7.000,- Euro, die sie dann Herrn A. anvertraut habe. „Weitere Einzelheiten könne sie hier nicht erzählen, sie sei zu sehr mit den Nerven runter.“ Sie sei eigentlich mit allem überfordert. Ihr Sohn Thomas sei in Hamburg und mit der Tochter als

**Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

Vollmachtinhaberin sei es nicht immer einfach. Glücklicherweise werde sich in einer Woche herausstellen, ob Geld zurückkomme. Die Tante von Herrn A. habe „Land in der Türkei“, was verkauft werde. Falls es nicht gelinge, gehe wohl ihr eigenes Haus drauf. ***Wenn das Geld komme, müsse sie auf jeden Fall hier sein und könne deswegen nicht ins Krankenhaus.*** Kürzlich habe sie noch ihr Fahrrad verkauft, das neu gewesen sei, um für Reise- und Notarkosten in Luxemburg Herrn A. erneut Geld leihen zu können. Sie sei jedenfalls „ohne wenn und aber“ überzeugt, dass alles seine Richtigkeit habe, was Herr A. erzähle.

Am Folgetag teilte sie dem Amtsgericht mit, dass sie keinen neuen Betreuer möchte und sie sich freiwillig in Behandlung begeben wolle. Sie stimme der Aufnahme in eine psychiatrische Einrichtung zu (Dieses Schreiben wurde nachrichtlich auch an den Unterzeichner geschickt). Aus Anlage einer Faxübermittlung vom 29.11.2011 war ableitbar, dass die Betroffene wohl zumindest seit dem 23.11.2011 in der LWL-Klinik Paderborn aufgenommen wurde. Behandlungsdauer bzw. –ergebnis sind hier nicht bekannt geworden.

### **UNTERSUCHUNGSBEFUNDE:**

Eine internistisch-neurologische Untersuchung konnte wegen eingeschränkter Bedingungen nicht durchgeführt werden. Da zur Beantwortung der gestellten Sachverständigenfragen entsprechende körperliche Befunde von untergeordneter Bedeutung gewesen wären, konnte hierauf verzichtet werden. Falls gewünscht, kann dies jedoch jederzeit nachgeholt werden.

Der Blutdruck betrug 150/90 mm Hg, die Pulsfrequenz 84/min.

Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932

**Verhalten und psychischer Befund:**

Bei Frau S. handelte es sich um eine zierliche grauhaarige ältere Dame, die im ersten Kontakt eher schüchtern und zurückhaltend wirkte. Bezüglich ihrer besonderen Erlebnisweisen (siehe weiter oben) spricht sie anfangs nur in Andeutungen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist sie jedoch einverstanden, die aus ihrer Sicht komplizierten Zusammenhänge anzusprechen. Die anfangs bestehende misstrauisch-ängstliche Grundhaltung wurde unter zunehmender Untersuchungsbelastung abgelöst von um Beweise ringende Schilderungen ihrer besonderen Erlebnisweisen. Sie war hierbei durchgehend unkorrigierbar von der Richtigkeit eigener Gedanken und Einschätzungen überzeugt. Argumente, die ihre eigenen Ansichten in Frage hätten stellen können, wurden entweder nicht registriert oder unter Hinweis auf die eigene Bedeutung bei der Umsetzung von Herrn A. Plan verworfen. **Eine rationale Prüfung des "Pro und Contra" aufgeworfener Fragen bzw. die realitätsbezogene Bewertung ihrer eigenen Lebenssituation war ihr zu keinem Zeitpunkt möglich. Die vorgehaltene mangelnde psychologische Plausibilität ihres Erlebens irritierte sie zu keinem Zeitpunkt. Es bestand typischerweise weder ein Krankheitsgefühl (geschweige eine Krankheitseinsicht!!) noch eine Behandlungsbereitschaft.**

Der psychopathologische Querschnittsbefund im engeren Sinne zeigte eine wache, allseits orientierte Probandin. Die Stimmungslage wechselte häufig zwischen misstrauisch-ängstlich-überkritisch und diskret gehoben bei unauffälliger affektiver Reagibilität. Der formale Gedankengang war insgesamt umständlich weitschweifig, teilweise diskret assoziativ gelockert. Es bestand durchgehend eine erhebliche Einengung auf die dargelegten wahnhaften Erlebnisweisen. Frau S. war nur partiell in der Lage, sich hiervon nachhaltig zu lösen. Dadurch war sie insgesamt wenig aufgeschlossen gegenüber alltagsrelevanten Fragestellungen. Inhaltlich imponierte ein komplexes, in sich - auch unter Berücksichtigung der teils lückenhaften

## **Süнкler-Geise, geb. am 19.01.1932**

Informationen – geschlossenes Wahnsystem mit im zeitlichen Längsschnitt wechselnder Wahnstimmungsintensität und zahlreichen Wahneinfällen, welches vor allem durch Größen-, Beeinträchtigungs- und Beeinflussungsideen geprägt wird. Thematisch stand die „besondere Beziehung zu Herrn A.“ im Vordergrund. Zum Untersuchungszeitpunkt bestand darüber hinaus kein Anhalt für Trugwahrnehmungen oder Ich-Erlebnisstörungen. Es bestand eine erkennbare Ein- und Umstellungserschwerung. Obwohl klinisch-orientierend keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Intelligenzfunktionen feststellbar waren, verursachte die wahnhaft bestimmte geistig-seelische Verfassung deutliche Minderleistungen im Bereich der kognitiven Funktionen (u. a. im Bereich von Auffassung, Aufmerksamkeit, Konzentration, Einsichtsfähigkeit, ausreichende Realitätsprüfung). Daneben fanden sich Hinweise auf dynamische und kognitive Basisstörungen. Es bestand keine Suizidalität.

### **TESTPSYCHOLOGISCHE ZUSATZUNTERSUCHUNGEN:**

Im Mini-Mental-State (MMST) erreichte Frau S. in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem psychopathologischen Befund und ohne Hinweise auf eine relevante demenzielle Entwicklung 29 von 30 Punkten; im ergänzend durchgeführten „Demtect“ konnten diese Ergebnisse ebenfalls repliziert werden.

### **ZUSAMMENFASSUNG UND BEURTEILUNG:**

Im vorliegenden Gutachten soll ausgehend von Kenntnis der übersandten Akte und der ausführlichen Untersuchung vom 05.10.2011 u. a. zur Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung der zum Untersuchungszeitpunkt 79jährigen Frau Süнкler-Geise Stellung genommen werden. Die Untersuchung erfolgte unter organisatorischer Mitwirkung der Tochter in häuslicher Umgebung.

**Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

Am 23. September 2010 wurde eine Generalvollmacht für die Tochter von der Mutter notariell veranlasst.

Am 30.11.2010 beantragte die Tochter für ihre Mutter eine gesetzliche Betreuung für alle Angelegenheiten wegen Wahrnehmungsstörungen, Realitätsverlust und Misstrauen zu Allem und Jedem, Der Hausarzt Dr. Hermann äußerte den Verdacht auf eine akute Psychose, als deren Folge es bereits zu ernststen wirtschaftlichen Gefährdungen der Familie gekommen sei, da kein Krankheitsgefühl bestehe. Er empfahl die Überprüfung der Geschäftsfähigkeit durch einen Psychiater.

Am 30.11.2010 wurde per Beschluss des AG Detmold im Weg der einstweiligen Anordnung eine gesetzliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis alle Vermögensangelegenheiten, Vertretung bei Behörden und Ämtern, Rententrägern und Versicherungen angeordnet. Willenserklärungen im Bereich der Vermögensangelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Betreuers (Einwilligungsvorbehalt). Begründet wurde dies mit dem **Verdacht einer akuten Alterspsychose**.

Im Rahmen der richterlichen Anhörung vom 01.12.2010 wurden mit der Betroffenen die Sorgen ihrer Tochter erörtert (Einzelheiten siehe dort).

Anlässlich einer erneuten richterlichen Anhörung führte der hinzugezogene Sachverständige am 04.01.2011 aus, dass Frau Sünkler-Geise unter einer **geringen organischen cerebralen Beeinträchtigung und einer Persönlichkeitsstörung**, die als **abhängige Persönlichkeit** zu charakterisieren sei, leide. Sie sei aufgrund dieser Persönlichkeitsmerkmale suggestibel und leichtgläubig und habe keinen

Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932

Überblick mehr über ihre finanziellen Transaktionen. *Wegen dieser psychischen Besonderheiten sei sie nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst interessengerecht zu besorgen. Sie bedürfe einer umfassenden Betreuung für die im Beschluss genannten Bereiche. Wegen der hohen Suggestivität und Leichtgläubigkeit sei auch ein Einwilligungsvorbehalt gegen ihren Willen erforderlich, um massiven finanziellen Schaden von ihr abzuwenden.*

Hinsichtlich der obigen Aktenauszüge soll noch erwähnt werden, dass Frau S. einem früheren Mieter Herrn A. inzwischen eine große Summe aus o. g. Gründen – teilweise selbst geliehen oder über Verkauf eigener Sachen - überlassen hatte. Von ihr wurde immer wieder darauf verwiesen, dass das Geld auf Grund einer zu erwartenden Erbschaft von Herrn A. zurückgezahlt und in Kürze eintreffen werde.

Die jetzige Untersuchung wurde organisatorisch durch Mitwirkung der nebenan wohnenden Tochter ermöglicht.

Familienanamnestisch ließen sich keine gesicherten Angaben bezüglich einer Belastung mit forensisch relevanten Krankheiten, Suiziden, Suchten bzw. dissozialen Entwicklungen erheben.

Die eigene gesundheitliche Vorgeschichte ist unter Berücksichtigung des Alters unauffällig. Frau S. hat n. e. A. bisher keine schwereren Unfälle, Krankheiten, Operationen bzw. Schädel-Hirn-Verletzungen erlitten. Es wurde über schlechte „Nerven“ geklagt.

Hinsichtlich Persönlichkeit und psychosozialer Entwicklung der Probandin darf auf die obigen Angaben verwiesen werden.

**Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

Eine internistisch-neurologische Untersuchung konnte in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht durchgeführt werden, was zur zweifelsfreien Beantwortung der gestellten Sachverständigenfragen allerdings auch nicht erforderlich war.

Verhalten und psychischer Querschnittsbefund zeigten insbesondere unter fortschreitender zeitlicher und inhaltlicher Belastung das eindrückliche Bild einer prozessaktiven – chronifizierten - Psychose, welches phänomenologisch von einem komplexen Wahnsystem dominiert wurde. Die sich auf ein allgemeines Wertesystem stützende allgemein ableitbare Werteorientierung verliert sich schnell in einer nur noch vordergründig nachvollziehbaren Mischung unterschiedlichster Wahnphänomene (Wahnstimmung, unterschiedlichste Wahnwahrnehmungen mit und ohne Eigenbeziehung sowie Wahneinfälle). Obwohl letztlich keine zufriedenstellende Definition zum komplexen und schwierigen Begriff des Wahns existiert, erfüllen die bei Frau S. vorliegenden Phänomene die wissenschaftlich mehrheitlich akzeptierte Beschreibung, dass inhaltlich falsche Überzeugungen, die nicht aus anderen Erlebnissen ableitbar sind, mit unmittelbarer Gewissheit (Evidenz) auftreten und an denen die Patienten bei erhaltener Intelligenz auf dem Höhepunkt der Erkrankung unbeirrbar und unzugänglich für alle Gegengründe festhalten (Huber). Es besteht dann - wie bei Frau S. - keine Korrigierbarkeit mehr, das Gefühl der Abwegigkeit, des Unwahrscheinlichen oder des Unmöglichen fehlt völlig. Die Frage nach einer normalpsychologischen Ableitbarkeit des intrapsychischen Erlebens i. S. eines genetisch einfühlbaren Verstehens erübrigt sich aus Sachverständigensicht schon nach nur kurzer detaillierter Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Sachverhalt. Berücksichtigt man weitere Phänomene des Querschnittsbefundes ist auch ohne das eindeutige - aktuelle oder anamnesticke - Vorliegen zusätzlicher Trugwahrnehmungen (Halluzinationen unterschiedlichster Art) zweifelsfrei eine unbehandelte chronifizierte Psychose im höheren Lebensalter zu diagnostizieren.

**Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

Da die Wahnsymptomatik Frau S. Leben schon seit längerem voll und ganz dominiert, war das erstmalige Auftreten sonstiger produktiv-psychotischer Phänomene im zeitlichen Längsschnitt von ihr nicht in Erfahrung zu bringen. Es ist nach allgemein-klinischer Erfahrung davon auszugehen, dass mittlerweile eine Chronifizierung der Psychose mit überwiegend florider (= produktiv-psychotischer) Symptomatik besteht.

Dem mündlichen nervenärztlichen Vorgutachten vom 04.01.2011 mit der abschließenden Diagnose einer syndromprägenden Persönlichkeitsstörung, was in moderneren internationalen Klassifikationssystemen auch unter den Persönlichkeitsstörungen zu codieren wäre, kann aus den dargelegten gesundheitlichen Verhältnissen nicht gefolgt werden.

Differentialdiagnostisch wäre außerdem prinzipiell noch eine "anhaltende wahnhafte Störung" (keine Psychose) zu diskutieren, wo bizarre Auslenkungen (Wahnthema eindeutig unplausibel, nicht verständlich oder nicht aus alltäglicher Erfahrung heraus ableitbar) jedoch nicht vorkommen dürfen.

Aufgrund von Vorgeschichte und Untersuchungsbefunden liegt bei Frau Sünkler- Geise auf psychiatrischem Gebiet seit längerem diagnostisch eine zur Chronifizierung neigende - zum Untersuchungszeitpunkt unbehandelte - weiter prozeßaktive paranoide Psychose (ICD-10: F 20.9) im höheren Lebensalter vor.

Nach allen vorliegenden Informationen ist es bis heute weder zu einer spontanen Rückbildung der Krankheitszeichen noch zu einer adäquaten Behandlung gekommen. Phänomene der Wahnstörung waren durchgehend bis zur jetzigen Sachverständigenuntersuchung zu belegen. Im Vordergrund der auffälligen Verhaltensweisen standen typischerweise die beschriebenen unkorrigierbaren wahnhaften Überzeugungen "so und nicht anders handeln zu dürfen"

**Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

(=krankheitsbedingter Wahneinfall). Bei Fehlen jeglicher normalpsychologisch ableitbarer Motivation kam es dann krankheitsbedingt und unbehandelt bei Frau S. zur Umsetzung der Darlehen an Herrn A. Eine bei psychisch Gesunden gegebene Realitätskontrolle und Änderung eigener Überzeugungen und Handlungsstrategien war krankheitsbedingt hierbei nicht mehr möglich. Psychotisch bedingter Realitätsverlust und ein Nachlassen der kritischen Distanzierung haben bisher nicht die geringste Irritation hinsichtlich wahnhafter Überzeugungen zugelassen. Eine Krankheitseinsicht bestand im vorgenannten Zeitraum bei Frau S. bezüglich ihrer wahnbestimmten Handlungen zu keinem Zeitpunkt.

**Die mit der unbehandelten - zur Chronifizierung neigenden - Psychose einhergehenden schwerwiegenden psychopathologischen Beeinträchtigungen bedingen eine erhebliche Einschränkung der psychosozialen Kompetenz. Frau S. ist durch ihre Handlungen sozial zunehmend weniger abgesichert. Die vielfältigen Mängel in der Fähigkeit einer ausreichenden interessengerechten Regelung eigener Belange konnten bisher offenbar im Rahmen der besonderen Lebensführung nur grenzwertig kompensiert werden. Die eingetretene häusliche Situation mag ein Beispiel hierfür sein.**

**Prognostisch** ist vor dem Hintergrund allgemeinklinischer Erfahrung und dem bisherigen Krankheitsverlauf eine Rückbildung der Krankheitszeichen abhängig von geeigneten Behandlungsmaßnahmen, die auch eine weitere Chronifizierung grundsätzlich verhindern können.

Die chronifizierte wahnhaftige Verfassung als Ausdruck ihrer gestörten Geistestätigkeit führte bei den getätigten Handlungen zu syndromtypischem krankheitsgeleitetem Aktivitäten unter Vernachlässigung der gesunden Menschen eigenen normalpsychologischen (gesunden) Motivationslage. **Die mit der Erkrankung verbundenen Wahnideen bestimmten die Willensbildung hierbei so**

Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932

weitestgehend, daß unter Berücksichtigung des zeitlichen Längsschnitts das jeweilige Vorliegen der im § 104 Nr. 2 BGB geforderten psychopathologischen Voraussetzungen einer Geschäftsunfähigkeit aus Sachverständigensicht uneingeschränkt zu bejahen ist. Frau S. ist hinsichtlich der weiter bestehenden „Geschäftsbeziehungen“ aktuell und bis auf weiteres sicher nicht in der Lage, ihre diesbezüglichen Entscheidungen von ausreichend vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Eine freie Entscheidung aufgrund einer Abwägung des Für und Wider in sachlicher Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte kann sie nicht treffen, da ihre Willensbildung durch unkontrollierte Triebe und Vorstellungen, ähnlich einer mechanischen Verknüpfung von Ursache und Wirkung, ausgelöst wird.

Hinsichtlich einer Behandlungsbedürftigkeit ist feststellen, dass sowohl die psychopathologischen Phänomene der bisher unbehandelten Psychose als auch die Defizite der Sozialkompetenz so ausgeprägt sind, dass zum Schutz von Frau S. oder Anderen die adäquate pharmakologische Behandlung durch einen Nervenarzt zwingend notwendig ist. An der nach Untersuchung schriftlich mitgeteilten Behandlungsbereitschaft sind entsprechend klinischer Erfahrungen mit derartigen psychischen Störungen grundsätzlich Zweifel an der konkreten Umsetzbarkeit angebracht. Insofern wird eine Unterbringung zwecks Behandlung unumgänglich sein. Diese ist aus folgenden Gründen erfolgversprechend:

- Da bei Frau S. bisher noch keine adäquate pharmakologische Behandlung erfolgt ist und somit keinerlei Aspekte einer möglichen Therapieresistenz zu berücksichtigen sind, sollte sie hiervon mit hoher Wahrscheinlichkeit profitieren.
- Bei dieser Einschätzung ist von besonderer Bedeutung, dass Wahnerleben bei der durchaus vorliegenden affektdynamischen Aufladung und immer wieder getragen von expansivem Affekt als zugänglich für eine spezifische

**Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932**

medikamentöse Behandlung nach allgemeingültigen klinischen Kriterien angesehen werden kann. Diese Affektbeteiligung im Wahnerleben bei Frau S. lässt eine relativ gute therapeutische Beeinflussbarkeit der im zentralen Krankheitserleben stehenden Wahnstörung unter stationären Bedingungen grundsätzlich erwarten. Die Gefahr einer weiteren Chronifizierung kann durch eine Unterbringung ebenfalls vermieden werden.

Im Anschluss an die stationäre Behandlung sollte nervenfachärztlich die stationär eingeleitete Behandlung unter Einschluss der Hilfen im Rahmen des Betreuten Wohnens gesichert werden.

**Abschließend werden die gestellten Sachverständigenfragen wie folgt beantwortet:**

Bei Frau SÜNKLER-GEISE liegt diagnostisch auf psychiatrischem Gebiet seit längerem eine zur Chronifizierung neigende, zum Untersuchungszeitpunkt unbehandelte weiter prozeßaktive paranoide Psychose (ICD-10: F 20.9) vor.

- **Ist es erforderlich, die Betroffene geschlossen unterzubringen, weil auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, sich selbst zu töten oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zuzufügen?**

*Falls die von der Betroffenen mitgeteilte Behandlungsbereitschaft nicht erfolgreich konkretisiert wurde, ist eine geschlossene*

Sünkler-Geise, geb. am 19.01.1932

*Unterbringung unvermeidlich, um erheblichen gesundheitlichen  
– und weiteren wirtschaftlichen Schaden – abzuwenden.*

- **Ist eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, der ohne die Unterbringung der Betroffenen nicht durchgeführt werden kann?**

*Die erforderliche Heilbehandlung kann ohne die Unterbringung der Betroffenen nicht erfolgversprechend durchgeführt werden.*

- **Kann die Betroffene auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln?**

*Die Betroffene kann wegen der vorliegenden psychischen Krankheit die Notwendigkeit der Unterbringung weder erkennen noch nach dieser Einsicht handeln*

## Gutachten Zimmer Mutter 2012 - Korrekturen und Anmerkungen

Seite 3, Abs. 2

Der Gutachter bringt die Vollmachtserteilung meiner Mutter zeitlich nach der Betreuerbestellung, was falsch ist. Die Vollmacht wurde einige Zeit vor der Betreuerbestellung erteilt.

Außerdem haben mir beide Eltern, also meine Mutter und mein Vater zeitgleich eine notarielle Generalvollmacht ausgestellt. Nicht wie im Gutachten fälschlich erwähnt, nur meine Mutter. Ein erheblicher Unterschied und eine unwahre Darstellung.

Außerdem wurde von mir für beide Eltern eine Betreuung beantragt, nicht wie im Gutachten einleitend erwähnt, nur für meine Mutter.

Soll so ein problematisches Mutter/Tochter - Verhältnis in den Fokus gerückt werden ?

Im Gutachten wird mein Vater fast nicht erwähnt, auch nicht, dass er dem Wahn, dem meine Mutter unterliegt, ebenso verfallen war und deshalb ich die Betreuung für beide beantragt hatte.

S. 4, Abs. 2

Der Gutachter Dr. Baiker bezeichnet den Mieter meiner Eltern, der sie über einen Zeitraum von mehr als 1,5 Jahren ausgenommen hat, verharmlosend als "Mitbewohner".

S. 4 unten, unterstrichener Teil

Die Ausdrucksweise im Gutachten vermittelt den Eindruck als kämen diese Sätze von meiner Mutter, was sie natürlich so nie gesagt hat. Warum zitiert Dr. Zimmer sie falsch "sie bedürfe einer umfassenden Betreuung..." so als sehne sie sich nach Betreuung ? Das diese Art der "Betreuung" durch den Betreuer Lindhorst keine war und meine Eltern weiter, Monat für Monat ausgebeutet wurden XXXXX

S. 5 Absatz 1

Trotzdem dass sich hier alle einig sind, Gutachter Baiker, Betreuer Lindhorst, dass vor allem meine Mutter immer weiter macht, wird vom agierenden Betreuer Lindhorst nichts unternommen, um den Betrug an meinen Eltern und an so vielen anderen Menschen, zu beenden. Die Betreuung ja deshalb eingerichtet wurde! Obwohl von mir, meinen Mann und meiner Mutter Strafanzeige erfolgt war gegen den türkischen Mieter, →  
wurde von Polizei und Betreuer nichts unternommen, um das kriminelle Vorgehen des Türken zu beenden und meine Eltern zu schützen.

Seite 9, Abs. 2

behauptet Zimmer, dass meine Mutter gesagt hätte, dass mein Bruder Thomas Strafanzeige gestellt hätte.

S. 5, Abs. 3

Gutachter Zimmer zitiert den Betreuer aus einem Brief von ihm ans Amtsgericht, (nachdem ich angefangen hatte gegen ihn vorzugehen und die Beendigung dieser "Betreuung" beantragt hatte) mit den Worten:

" ... dass die Zusammenarbeit mit der Betreuten bis auf die bezeichneten Einschränkungen eigentlich gut klappe.."

Brief des Betreuers Lindhorst ans Amtsgericht vom →

S. 6 Familienanamnese unten:

Zitat: "Der Vater sei am 20.11.1899 geboren worden und 1945 an den Folgen einer Viruserkrankung verstorben. Er sei damals Gutsverwalter im Osten gewesen und von dort verschleppt worden."

Warum so eine verwirrende Reihenfolge?

Mein Opa Otto Krome stammt aus Detmold - Brokhausen und ist am Ende des Krieges den Russen in die Hände gefallen auf dem Pachthof bei Greifswald. An den Folgen der Verschleppung ist er gestorben. Während die Russen den Hof besetzten, waren seine Frau, also meine Oma Karoline Krome, geborene Meier zu Biesen, mit ihren drei kleinen Töchtern vom Hof geflohen. Die Flucht führte sie zurück nach Detmold, zum Gutshof des Bruders Adolf Meier zu Biesen. Dort nahm man sie auf, zwölf Jahre nachdem mein Opa mit meiner Oma und meiner Mutter (damals 2 Jahre alt) von Detmold aus in die Nähe von Greifswald gezogen waren. Meine Mutter hat den Überfall auf den Hof und die Gefangennahme des Vaters als 13-jährige voll miterlebt.

S. 6 Familienanamnese unten:

Zitat: "Die Mutter sei am 04.08.1903 geboren worden und 1984 an Darmkrebs verstorben. Diese habe auf dem Gut mitgearbeitet"

Diese Wortwahl erzeugt bei mir den Eindruck, als stamme meine Oma aus dem Osten. Warum schreibt der Gutachter so verwirrend? Bei mir entsteht der

Eindruck als wolle er verbergen, dass sie aus Detmold stammt und eine geborene Meier zu Biesen ist. Meine Oma hat nur die 12 Jahre auf dem Gut im Osten mitgearbeitet, bis zur Flucht 1945 und nicht bis zu ihrem Tode.

Nach der Heirat ihrer ältesten Tochter (meiner Mutter) 1956, ist sie nach dem Bau des Aussiedlerhofes vor den Toren von Horn, mit eingezogen. Hier hat sie fast bis zu ihrem Lebensende 1984 mit gelebt und mitgeholfen.

S. 6 unten

Zitat: " Sie selbst sei die Älteste von drei Kindern gewesen. Die beiden Brüder seien 1934 und 1937 geboren worden....."

Meine Mutter hat zwei Schwestern und keine Brüder !

Warum passiert dem Gutachter dieser kleine Fehler?

Weil die eine Schwester meiner Mutter die Frau des Ex-Bürgermeisters von Horn, Dr Hans Heithecker ist ?

Soll die verwandtschaftliche Nähe dorthin dem unbedarften Leser verborgen bleiben?

S. 8, mittlerer Absatz

"1934 sei sie mit ihren Eltern in die Nähe von Greifswald gezogen, wo das Gut gepachtet worden sei. Mit 10 Jahren sei sie auf das Lyzeum in Greifswald bis zum Einmarsch der Russen gegangen. Danach sei sie zurück auf den Hof der Eltern gegangen. Vor Abschluss des Einjährigen habe sie das Lyzeum verlassen und danach als Haushaltshilfe und später 3 Jahre als Krankenschwester in Hamburg gearbeitet."

Welch ein verwirrender Text. Er soll verwirren.

Die Flucht meiner Oma mit ihren drei kleinen Töchtern wird hier so bezeichnet: (...danach sei sie zurück auf den Hof der Eltern gegangen..)

Es war nicht der Hof der Eltern, sondern der Hof von Onkel und Tante, Adolf und Emmi Meier zu Biesen!

Hameln statt Hamburg

Meine Mutter hat auch nicht drei Jahre als Krankenschwester in Hamburg gearbeitet. Sie hat lediglich eine Ausbildung zur Krankenschwester in Hameln gemacht und während dieser Zeit meinen Vater kennengelernt. Sie hat nie als ausgebildete Krankenschwester gearbeitet, schon gar nicht in Hamburg. Kleiner Unterschied.

Was tischt der Gutachter hier für Sachen auf?

Soll hier der künstlich der Eindruck erzeugt werden, als hätte meine Mutter die

traumatischen Kriegserlebnisse schadlos überwunden und sei eine "Frau von Welt" geworden?

Indirekt versucht er so mich als Tochter zu belasten, um so verwerflicher, dass die Tochter die vorübergehende Unterbringung der Mutter in eine geschlossene Einrichtung beantragt hatte.

S. 9 Absatz 2

"...Ihr Sohn Thomas habe Arat angezeigt"

Stimmt wieder nicht, wie schon oben erwähnt, haben mein Mann und ich, zusammen mit meiner Mutter, Herrn A. persönlich bei der Polizei in Detmold angezeigt.

Der Gutachter stiftet gezielt Verwirrung

Er will mich als Tochter immer wieder in ein schlechtes Licht rücken.

Er vertuscht die wahre Herkunft meiner Mutter und pfuscht am Ablauf der Geschehnisse.

Er verharmlost die skandalöse, haaresträubende Situation, obwohl er an vielen Stellen im Gutachten den Betrug an meinen Eltern ausführlich darstellt

Mein Vater wird kaum erwähnt.

In den unfassbaren 8 Monaten bis zur Fertigstellung des Gutachtens ist mein Vater von einem vitalen, wandernden alten Mann so sehr durch die Geschehnisse geschwächt, dass er bereits im Sterben liegt, als das sogenannte "Gutachten" ein paar Tage vor seinem Tod fertig gestellt wird.

Statt zu helfen versucht das Gericht mich als Tochter und meine Familie zu diffamieren. Das soll den korrupten gerichtlichen Betreuer, das Gericht und deren kriminelle Handlanger "schützen".

Mein "schlechter Ruf" legitimiert den korrupten Betreuer und seinen Hofstaat über Leichen zu gehen.

Subtil wird im Gutachten ein verquertes Mutter/Tochter Verhältnis dargestellt

Warum lügt der Gutachter derart?

Er verschleiert und vertuscht auffälligerweise ihre verwandtschaftliche Verbindung zur einflussreichen Familie Meier zu Biesen, sowie zum Ex-Bürgermeisterehepaar Dr. Hans Heithecker. Diese sollen "aus dem Spiel" bleiben.

Er verpasst meiner Mutter einen Berufsstatus, den sie nie hatte.

Sie hat nie als Krankenschwester gearbeitet, außer in der Lehrzeit.

Schon gar nicht hat sie als Krankenschwester in Hamburg gearbeitet.

Seine Lügen haben System und stoßen uns mit der Nase drauf.

Ein Verdacht von mehreren ist, dass ihr Image angehoben werden soll. Sie wird als "Frau von Welt" beschrieben, die sie nie war.

*Die Wahrheit ist:*

*sie hatte noch nicht einmal einen Führerschein, stand ihr gesamtes Leben unterm Pantoffel ihres Mannes und der eigenen Mutter, die bis fast zu ihrem Lebensende im Haushalt mit lebte und über sie herrschte. Meine Mutter hatte mit über 70 weder ein eigenes Konto noch jemals Zugang zum Konto meines Vater gehabt. Sie lag die meiste Zeit, so wie ich sie kenne, mit Migräne im Bett des abgedunkelten Schlafzimmers. Sie ging nie aus, sprach mit fast niemandem und wurde auch von den eigenen Schwestern gemobbt und mit Füßen getreten.*

*Ihre Schwester Elisabeth kam fast täglich, um meine Oma und meinen Vater zu unterhalten. Stundenlang stand die jedes Mal in der Tür, um über irgendwelche Leute im Ort zu lästern. Ich als Kind, fand das auch damals schon zum Kotzen.*

*Meine Mutter war die Leibeigene meines Vaters und meiner Oma.*

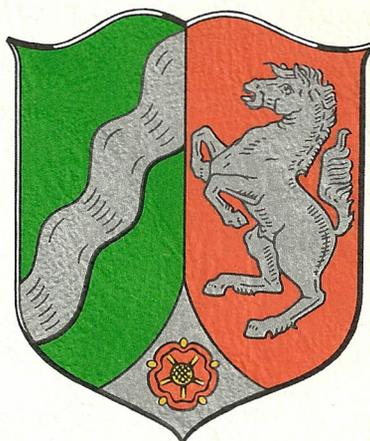
*Meine Mutter war schon immer psychisch krank, dies haben mehrere Familienangehörige und später auch zahlreiche weitere Personen gnadenlos ausgenutzt.*

Umso verwerflicher, dass meiner Mutter auch in dieser Situation weder durch Verwandte, noch durch Behörden oder Justiz geholfen wird.

Indem er meine Mutter "hebt"

-senkt er automatisch mein Ansehen. Dies war ja auch wohl sein Ansinnen derartige Fehler ins Gutachten einzubauen. Er belastet automatisch mich, so eine Frau einweisen zu wollen.

- versucht er indirekt die Problematik auf einen Mutter/Tochter Konflikt zu reduzieren und verharmlost und verschleiert so die dramatische Lage.



Urkunde  
des Notars  
Rüdiger Dorn  
in Detmold

## **Erste Ausfertigung**

Nr. 483 der Urkundenrolle für 2010

*Verhandelt*

*in Detmold, am 23. September 2010.*

*Vor mir, dem unterzeichneten Notar*

**RÜDIGER DORN**

*in Detmold*

*erschienen heute:*

- 1. Herr Rolf Sünkler-Geise, geb. am 07.01.1925 in Horn Lippe, Mittelstraße 53, 32805 Horn-Bad Meinberg,*
- 2. dessen Ehefrau Edith Sünkler-Geise geb. Krome, geb. am 19.01.1932 in Lemgo daselbst wohnhaft.*

*Die Erschienenen wiesen sich zur Gewissheit des Notars zur Person aus durch Vorlage ihrer Personalausweise.*

*Die Frage einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.*

Die Erschienenen (nachstehend Vollmachtgeber genannt) baten um die Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen:

## §1

### **Vollmachtserteilung**

Wir erteilen hiermit unserer Tochter, Frau Sonja Peters geb. Sünkler-Geise, geb. am 23.03.1960, Mittelstraße 55, 32805 Horn-Bad Meinberg (nachstehend Bevollmächtigter genannt)

### **Generalvollmacht,**

uns in allen **persönlichen** und **vermögensrechtlichen** Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, zu vertreten.

Sämtliche Personen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Gerichte und dergleichen), die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, werden hiermit dem Bevollmächtigten gegenüber durch den Vollmachtgeber von der Schweigepflicht entbunden.

Die Vollmacht soll insbesondere als Betreuungsvollmacht zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung dienen und daher bei Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers ausdrücklich nicht erlöschen.

## § 2

### **Vollmachtsumfang**

Die Vollmacht soll eine Generalvollmacht sein und im Umfang unbeschränkt gelten. Insbesondere ist der jeweils Bevollmächtigte berechtigt, den Vollmachtgeber wie folgt zu vertreten:

- Alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen,
- über Vermögensgegenstände des Vollmachtgebers jeder Art zu verfügen,

- Erklärungen jeglicher Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen,
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- Verbindlichkeiten einzugehen,
- Schenkungen vor- und entgegenzunehmen,
- den Vollmachtgeber vor Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften aller Art im In- und Ausland umfassend zu vertreten,
- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte einschließlich Zins- und Nebenleistungen und sonstiger Rechte für beliebige Gläubiger und Berechtigte zu bestellen und die Eintragungen im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung auch nach § 800 ZPO zu erklären, die Löschung von allen dinglichen Rechten zu erklären und im Grundbuch zu bewilligen, Auflassungen zu erklären und entgegenzunehmen,
- über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen oder Werte jeglicher Art im Namen des Vollmachtgebers zu verfügen, Bankkonten und Depots zu eröffnen oder aufzulösen, Darlehens- und sonstige Kreditverträge abzuschließen,
- den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art einschließlich Wiedereinsetzungsanträgen vorzunehmen.

Der Bevollmächtigte ist weiterhin zur Vertretung des Vollmachtgebers in allen persönlichen Angelegenheiten befugt. Diese Befugnis umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wie in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs, auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahmen stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 BGB),
- den Aufenthalt des Vollmachtgebers zu bestimmen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zu Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 1906 BGB, insbesondere eine Unterbringung des Vollmachtgebers, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, die sonstige Unterbringung des Vollmachtgebers in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung oder die Vornahme von sonstigen

*Freiheitsentziehungsmaßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamenten u.ä. über einen längeren Zeitraum.*

*Der jeweilige Bevollmächtigte ist in allen Angelegenheiten berechtigt, die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. wahrzunehmen, alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen, Einsicht in die Krankenunterlagen des Vollmachtgebers zu nehmen und Entscheidungen über Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe zu treffen.*

*Die Betroffenen werden dazu insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden.*

### **§ 3**

#### **Untervollmacht, Befreiung von § 181 BGB**

1.)

*Der Bevollmächtigte kann in Vermögensangelegenheit Untervollmachten erteilen und dabei diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.*

*In den persönlichen Angelegenheiten ist die Vollmacht nicht übertragbar, Untervollmacht darf insoweit nicht erteilt werden.*

2.)

*Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte in den Vermögensangelegenheiten befreit, so dass er befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.*

### **§ 4**

#### **Betreuungsverfügung**

*Durch die vorstehende Vollmachtserteilung soll die Bestellung eines Betreuers im Fall von Krankheit oder Gebrechlichkeit vermieden werden. Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einfluss auf die Vollmacht im Außenverhältnis soll von der Vollmacht erst*

*dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsorgefall eintritt (Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit).*

*Für den Fall, dass die Bestellung eines Betreuers notwendig werden sollte und nicht zu umgehen ist, wünscht der Vollmachtgeber, dass der jeweilige Bevollmächtigte als sein Betreuer bestellt wird. Auch im Fall der Bestellung eines Betreuers soll die Vollmacht im übrigen bestehen bleiben.*

### **§ 5**

*Die Vollmacht wird mit Abschluss dieser Urkunde wirksam und gilt auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Trotz Belehrung durch den Notar wünscht der Vollmachtgeber keine Wirksamkeitsbeschränkung der Gestalt, dass die Vollmacht erst mit Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit wirksam werden soll.*

*Sollte eine der vorbezeichneten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.*

### **§ 6**

#### **Patientenverfügung**

*Für den Fall, dass der Vollmachtgeber ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im Koma liegen sollte, überlässt er die Entscheidung, ob von lebensverlängernden Maßnahmen und Wiederbelebnungsmaßnahmen, insbesondere einer Intensivtherapie abgesehen werden soll, ebenso eine künstliche Beatmung, stattfinden soll, dem Bevollmächtigten.*

*Gegebenenfalls bittet der Vollmachtgeber um die Verabreichung von Schmerzmitteln, Narkotika und erleichtender operativer Eingriffe, auch wenn sie lebensverkürzend wirken oder zu einer Verstärkung einer Bewusstseinsausschaltung führen könnten.*

*Der Bevollmächtigte ist beauftragt und ermächtigt, diesen Wünschen Geltung zu verschaffen.*

§ 7

**Sonstiges**

Von dieser Urkunde erhält der Bevollmächtigte eine Ausfertigung und eine beglaubigte Abschrift sowie der Vollmachtgeber ebenfalls eine beglaubigte Abschrift. Diese Urkunden sind aber vorerst alle den Vollmächtsgebern zuzusenden.

Auf Antrag sind dem Bevollmächtigten jederzeit weitere Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Diese Vollmacht kann von jedem Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf sollte dem Bevollmächtigten schriftlich mitgeteilt, dem Urkundsnotar eine Abschrift zur Kenntnis gegeben werden.

Im Fall des Widerrufs hat der Bevollmächtigte alle Ausfertigungen und Abschriften an den Vollmachtgeber oder seinen Beauftragten unverzüglich herauszugeben.

Die Kosten dieser Urkunde trägt der Vollmachtgeber. Der Wert der Vollmacht wird mit 30.000,00 € angegeben.

Der Notar wies darauf hin, dass diese Urkunde zur Erfassung im elektronischen Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer angemeldet wird.

Vorstehende Verhandlung wurden den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

E. Sünkel-Geise

R. Sünkel-Geise

Dr. Notar (Siegel)

Nr. 483 der Urkundenrolle für 2010

Die vorstehende Verhandlung, welche mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt, wird hiermit zum ersten Male ausgefertigt und diese erste Ausfertigung Frau Sonja Peters geb. Sünkler-Geise, Mittelstraße 55, 32805 Horn-Bad Meinberg, erteilt.

Detmold, den 29. September 2010



  
-Notar-

Der Glaube gibt uns die Kraft,  
tapfer zu tragen, was wir nicht ändern können,  
und Enttäuschungen und Sorgen  
gelassen auf uns zu nehmen,  
ohne je die Hoffnung zu verlieren.  
Martin Luther King

# Rolf Sünkler-Geise

\* 7. 1. 1925 † 16. 6. 2012

Wir nehmen traurig Abschied.

**Edith Sünkler-Geise**, geb. Krome  
**Thomas Sünkler-Geise**  
**Sonja Peters**, geb. Sünkler-Geise  
**und Familie**  
**Joachim Sünkler-Geise**

32805 Horn-Bad Meinberg, Mittelstraße 53

Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Kreuzenstein  
findet in aller Stille statt. Von Beileidsbesuchen bitten wir  
höflichst abzusehen.

Bestattungshaus Haferbeck-Töpfer, Detmold

Andre und Sonja Peters, Mittelstr. 55, 32805 Horn-Bad Meinberg

An die  
Staatsanwaltschaft Detmold  
Herrn Staatsanwalt [REDACTED]

Heinrich - Drake - Str. 1

32756 Detmold

12. Juni 2012

**Ermittlungsverfahren gegen Ayhan A [REDACTED]**

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Brüns,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 24.05. 2012, wonach Sie Ihre Ermittlungen gegen Ayhan Arat mangelnder Beweise eingestellt haben.

Mein Vater ringt seit Wochen mit dem Tod im Klinikum Detmold.  
Man kann sagen, er habe ja das Alter. immerhin 87 Jahre.  
In unserm Fall liegt die Sache aber anders.

Als wir im Dezember 2010 die Betreuung meiner Eltern beim Gericht anregten, war er noch fit und mobil.  
Während mein Vater jetzt im Sterben liegt, hat meine Mutter beim Einwohnermeldeamt Ayhan Arats neue Adresse erkundet, um wieder Kontakt mit ihm aufzunehmen !

Der "Betreuer" war vor allem wegen der kriminellen Ausbeutung meiner Eltern durch den den Ex - Mieter gerufen worden.  
Der sogenannte Betreuer hat seit Dez. 2010 bis zu seiner Abwahl im August 2011 zugelassen und sogar unterstützt, dass meine Mutter, zeitweise mit meinem Vater im ganzen Ort Gelder für Arat organisiert haben mit dem Versprechen es zurückzuzahlen.

Ich habe hier eine lange Liste von "Geprellten", noch höhere Dunkelziffer.  
Ja sogar bei Herrn Burchard, Kripo Detmold und Landrat Friedel Heuwinkel hat sie es versucht. Vom Steuerberater bis hin nach Ostfriesland zieht sich der Kreis.  
Viele Geschäftsleute aus Horn fühlten sich wohl verpflichtet einer armen alten Frau in Not zu helfen...  
Fast jeden Tag war meine Mutter unterwegs, früh morgens, spät abends als Überraschungsgast, im Dunkeln, im Regen, mit dem Fahrrad, allmählich abgemagert bis auf die Knochen. Irgendwie hat sie es fast immer geschafft, dass ihr die Leute Geld gegeben haben.

8 Handyverträge hat sie im April 2011 abgeschlossen für A■■■■ 4 hat sie und 4 hat mein Vater unterschrieben, während Sie unter "Betreuung" von Herrn Lindhorst standen. Im selben Monat hat sie nachweislich (als Geschäftsunfähige) mehrere Rateneinkäufe bei Pro Markt in Detmold für Arat getätigt. (Videoaufzeichnungen!) Vielleicht hat da ja jemand telefoniert, wodurch die Strafverfolgung von dieser Seite abgeblasen wurde... (?)

Lindhorst erläutert ausführlich in seiner Stellungnahme vom ■■■ ans Gericht u. a. wie meine Mutter ihn um Gelder für Arat bedrängt.....  
Es gibt keinen Zweifel für wen die Gelder sind.  
Trotzdem unternimmt Lindhorst nichts, um das zu beenden wofür er gerufen wurde.

Bestimmte Personen haben ein Interesse daran, dass das Treiben nicht beendet wird.

Die Polizei hat nicht ermittelt, lediglich in den Kontobewegungen meiner Eltern herumgestöbert.  
Vermutlich um mir und meiner Familie etwas anzuhängen. So wie Herr Lindhorst das versucht hat. Herr Budde Kripo Blomberg, jetzt Lemgo, hat ihn dabei unterstützt. Polizisten, als Handlanger von Lindhorst (?)  
Als wir versuchen Lindhorst abzusetzen, versuchte dieser alles, um uns als Angehörige und ebenfalls Geschädigte fertig zu machen. Auch verklagen wollte er uns !

Die beteiligten Neurologen meiner Mutter telefonieren miteinander, sprechen sich scheinbar ab und handeln systemtreu, Lindhorstgefällig.

Gemeinsam verhinderten sie eine vorübergehende Einweisung meiner Mutter.  
Auf meinen Antrag zur Einweisung kam wohl der Gutachter Zimmer, aber er schrieb kein Gutachten !  
In der Gerichtsakte fehlt es.

Unter schwierigsten Umständen hatte ich meine Mutter im vergangenen Jahr direkt nach Abwahl von Lindhorst zur freiwilligen Einweisung in die Psychiatrische Einrichtung nach Paderborn gebracht.  
Es war allerdings abzusehen, dass diese Therapie bei meiner Mutter nichts bringt.  
Anschließend hat mich die LWL Klinik PB dazu gebracht, meine Mutter zur Tagesklinik gpz nach Bad Meinberg zu bringen. Ein paar Meter entfernt vom Seniorenzentrum, indem ich meinen inzwischen pflegebedürftigen Vater untergebracht hatte.  
So nahm das Unheil seinen Lauf und meine Mutter besuchte in regelmäßig, u. a. ihn mit den A■■■■- Geldgeschichten zu konfrontieren.  
Sie wurde nur einen Monat später, Ende Januar 2012 wieder entlassen mit einer positiven Verlaufsdiagnose.  
Kurze Zeit später beschwerte sich der Leiter der Klinik Herr Faltin telefonisch bei mir, dass er meiner Mutter Hausverbot erteilt habe, sie so wörtlich "bringe seine Klinik in Verruf, da sie Mitpatienten um Geld bittet und sie nach ihren Vermögensverhältnissen aushorcht." ! Ich möge sie weit weg bringen, möglichst ohne Handy und ohne Geld.....

Auch im Pflegeheim meines Vater beschwerten sich die Pflegerinnen über meine verhaltensauffällige Mutter. Auch dort hatten sich Angehörige von Heimbewohnern über sie beklagt. Die beiden netten Pflegerinnen meines Vaters waren plötzlich auf unbestimmte Zeit krankgeschrieben.....

Ich schließe hiermit für heute, sollten Sie Fragen dazu haben, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Danke für Ihr Interesse.

Andre und Sonja Peters



ZVR · Postfach 080151 · 10001 Berlin

Frau

Sonja Peters

Mittelstraße 55

32805 Horn-Bad Meinberg

### **Benachrichtigung als Bevollmächtigte gemäß § 4 Vorsorgeregister-Verordnung**

Sehr geehrte Frau Peters,

im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) sind auf Veranlassung von Frau Sünkler-Geise die auf der Rückseite abgedruckten Daten zu Ihrer Person eingetragen worden. Diese Benachrichtigung ist **kein** Nachweis der Vollmachtserteilung; sie dient Ihrer Information aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Durch das Register sollen überflüssige Betreuungsverfahren vermieden werden, indem Betreuungsgerichte frühzeitig durch Abfrage beim ZVR erfahren können, ob eine Vorsorgevollmacht eingetragen ist. Deshalb ist es auch sinnvoll, Ihre Daten als Bevollmächtigte zu registrieren, um dem zuständigen Gericht eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Sollten Sie mit Ihrer Eintragung nicht einverstanden sein, können Sie unter Angabe der Register-Nummer jederzeit die Löschung Ihrer persönlichen Daten schriftlich beantragen. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens fallen dafür keine Gebühren an. Wir empfehlen in jedem Fall eine vorherige Rücksprache mit der Vollmachtgeberin, weil die Löschung im Register keine durchgreifende Wirkung auf die Bevollmächtigung als solche hat.

Bei Ergänzungen oder Korrekturen Ihrer eingetragenen Daten wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Vollmachtgeberin. Änderungsanträge von Bevollmächtigten können nicht entgegen genommen werden. Die Bundesnotarkammer kann auch zum Inhalt und Umfang der Vollmacht keine Auskunft erteilen.

Weitere Informationen finden Sie jederzeit auf der Seite **[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zentrales Vorsorgeregister

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

**Auszug aus der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister**  
**Register-Nr.: 126 515 7 Eintragsdatum: 30.09.2010**

<b>Ihre Daten als</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Bevollmächtigte
	<input checked="" type="checkbox"/> vorgeschlagene Betreuerin
Frau Sonja Peters, geb. Sünkler-Geise, geboren am 23.03.1960	
Mittelstraße 55, 32805 Horn-Bad Meinberg	
Telefon:	[keine Angabe]
Sonstiges:	[keine Angaben]

<b>Daten der Erklärenden:</b>
Frau Edith Sünkler-Geise, geb. Krome, geboren am 19.01.1932 in Lemgo
Mittelstraße 53, 32805 Horn-Bad Meinberg

<b>Daten der Vorsorgeurkunde:</b>
Urkundsdatum: 23.09.2010 UR.-Nr./Az.: 483/2010
Vollmacht erteilt zur Erledigung von:
<input checked="" type="checkbox"/> Vermögensangelegenheiten
<input checked="" type="checkbox"/> Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst
<input checked="" type="checkbox"/> Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige persönliche Angelegenheiten
Urkunde enthält Anordnungen oder Wünsche:
<input checked="" type="checkbox"/> für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung)
<input checked="" type="checkbox"/> hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)
Weitere Angaben: [keine Angaben]

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hat nur deklaratorischen Charakter. Ob eine Vollmacht besteht und welchen Umfang sie hat ist von der Registereintragung unabhängig. Die Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer lässt keine Rückschlüsse auf die wirksame Erteilung der Vollmacht oder das Unterbleiben eines Widerrufs zu. Das Register dient nicht der Schaffung von Rechtsscheintatbeständen.



ZVR · Postfach 080151 · 10001 Berlin

Frau  
Sonja Peters  
Mittelstraße 55  
32805 Horn-Bad Meinberg

### Benachrichtigung als Bevollmächtigte gemäß § 4 Vorsorgeregister-Verordnung

Sehr geehrte Frau Peters,

im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) sind auf Veranlassung von Frau Sünkler-Geise die auf der Rückseite abgedruckten Daten zu Ihrer Person eingetragen worden. Diese Benachrichtigung ist **kein** Nachweis der Vollmachtserteilung; sie dient Ihrer Information aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Durch das Register sollen überflüssige Betreuungsverfahren vermieden werden, indem Betreuungsgerichte frühzeitig durch Abfrage beim ZVR erfahren können, ob eine Vorsorgevollmacht eingetragen ist. Deshalb ist es auch sinnvoll, Ihre Daten als Bevollmächtigte zu registrieren, um dem zuständigen Gericht eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Sollten Sie mit Ihrer Eintragung nicht einverstanden sein, können Sie unter Angabe der Register-Nummer jederzeit die Löschung Ihrer persönlichen Daten schriftlich beantragen. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens fallen dafür keine Gebühren an. Wir empfehlen in jedem Fall eine vorherige Rücksprache mit der Vollmachtgeberin, weil die Löschung im Register keine durchgreifende Wirkung auf die Bevollmächtigung als solche hat.

Bei Ergänzungen oder Korrekturen Ihrer eingetragenen Daten wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Vollmachtgeberin. Änderungsanträge von Bevollmächtigten können nicht entgegen genommen werden. Die Bundesnotarkammer kann auch zum Inhalt und Umfang der Vollmacht keine Auskunft erteilen.

Weitere Informationen finden Sie jederzeit auf der Seite **[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)**.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Zentrales Vorsorgeregister

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Telefon (0800) 35 50 500 (gebührenfrei) · Telefax (030) 3838 6677 · E-Mail [info@vorsorgeregister.de](mailto:info@vorsorgeregister.de)

Postbank Berlin · Konto 529 940 107 · BLZ 100 100 10

Postfach 08 01 51 · 10001 Berlin

**Auszug aus der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister**  
**Register-Nr.: 185 597 1 Eintragungsdatum: 01.08.2012**

**Ihre Daten als**

- Bevollmächtigte  
 vorgeschlagene Betreuerin

Frau Sonja Peters, geb. Sünkler-Geise, geboren am 23.03.1960

Mittelstraße 55, 32805 Horn-Bad Meinberg

Telefon: [keine Angabe]

Sonstiges: Ersatzbevollmächtigte für den Fall, dass der Erstbevollmächtigte verstirbt oder die Vollmacht nicht ausüben kann oder will.

**Daten der Erklärenden:**

Frau Edith Sünkler-Geise, geb. Krome, geboren am 19.01.1932 in Lemgo

Mittelstraße 53, 32805 Horn-Bad Meinberg

**Daten der Vorsorgeurkunde:**

Urkundsdatum: 31.07.2012 UR.-Nr./Az.: 545/2012

Vollmacht erteilt zur Erledigung von:

- Vermögensangelegenheiten  
 Angelegenheiten der Gesundheitssorge  
 Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst  
 Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung  
 Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst  
 sonstige persönliche Angelegenheiten

Urkunde enthält Anordnungen oder Wünsche:

- für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung)  
 hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)

Weitere Angaben: [keine Angaben]

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hat nur deklaratorischen Charakter. Ob eine Vollmacht besteht und welchen Umfang sie hat ist von der Registereintragung unabhängig. Die Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer lässt keine Rückschlüsse auf die wirksame Erteilung der Vollmacht oder das Unterbleiben eines Widerrufs zu. Das Register dient nicht der Schaffung von Rechtsscheintatbeständen.

**Anwaltssozietät  
Dorn, Metzler, Jäger & Partner GbR**

**Rüdiger Dorn**, Notar  
**Bruno Metzler**, Notar  
auch Fachanwalt für Familienrecht  
**Jörg Jäger**  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Niklas Kemper**  
Rechtsanwälte

RAe Dorn, Metzler, Jäger & Partner GbR · Postfach 22 14 · D-32712 Detmold

*Frau  
Edith Sünkler-Geise  
Mittelstraße 53*

*32805 Horn-Bad Meinberg*

*Detmold, den 26.07.2012/ap*

*Notar Dorn*

*Sehr geehrte Frau Sünkler-Geise,*

*als Anlage überreiche ich unter Bezugnahme auf unsere Besprechung vom 20.07.2012 sowie Ihren gestrigen Telefonanruf den Entwurf einer Einzelvollmacht mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überprüfung.*

*Wenn Sie mit dem Inhalt einverstanden sind, bitte ich mit meinem Büro telefonisch einen Termin zu vereinbaren.*

*Die bestehende Vollmacht vom 23.09.2010 (Nr. 483/2010 meiner UR) hatten Sie gemeinsam mit Ihrem verstorbenen Ehemann errichtet und darin Ihre Tochter Sonja Peters als Ihre Bevollmächtigte eingesetzt.*

*Ich füge weiter den Text eines Schreibens bei, mit dem Sie diese Vollmacht Ihrer Tochter gegenüber widerrufen können, was ich empfehle. Wie Sie der Einzelvollmacht entnehmen können, habe ich Ihre Tochter allerdings als Ersatzbevollmächtigte vorgesehen in der Annahme, dass Sie dies wünschen, falls Ihr Sohn die Vollmacht nicht ausüben kann oder will.*

*Mit freundlichem Gruß*

*- N o t a r -*

Paulinenstraße 37  
D-32756 Detmold  
Postfach 22 14  
D-32712 Detmold

Telefon (0 52 31) 305 900  
Telefax (0 52 31) 305 90 29  
E-mail: info@midopa.de  
Internet: www.midopa.de  
St.-Nr. 313/5722/0677

Sparkasse Paderborn-Detmold Nr. 7 971 (BLZ 476 501 30)  
Deutsche Bank Detmold Nr. 4 236 667 (BLZ 476 700 24)  
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold Nr. 634 203 600 (BLZ 472 601 21)  
Postbank Hannover Nr. 1317 32-307 (BLZ 250 100 30)

*Edith Sünkler-Geise, Mittelstraße 53, 32805 Horn-Bad Meinberg*

*Frau  
Sonja Peters  
Mittelstraße 55*

*32805 Horn-Bad Meinberg*

*Liebe Sonja,*

*ich habe mich zwischenzeitlich entschlossen, meinem Sohn/Deinem Bruder Thomas die Vollmacht zu erteilen und mich allein zu vertreten. Dich habe ich als Ersatzbevollmächtigte eingesetzt für den Fall, dass Thomas die Vollmacht nicht ausüben kann oder will.*

*Aus diesem Grund widerrufe ich die gemeinsam mit Deinem Vater Dir erteilte Vollmacht vom 23.09.2010 (Nr. 483/2010 der UR des Notars Rüdiger Dorn, Detmold).*

*Ich bitte Dich, mir alle Exemplare dieser Vollmacht vom 23.09.2010 auszuhändigen, die sich in Deinem Besitz befinden.*

Die Erschienene (nachstehend Vollmachtgeber genannt) bat um die Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen:

## § 1

### **Vollmachtserteilung**

Ich erteile hiermit

- X
- meinem Sohn Thomas Sünkler-Geise, geb. am 23.10.1956, Heilwigstraße 20, 20249 Hamburg,  
(nachstehend Bevollmächtigter genannt)

### **Generalvollmacht,**

mich in allen **persönlichen** und **vermögensrechtlichen** Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, zu vertreten.

Sämtliche Personen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Gerichte und dergleichen), die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, werden hiermit dem Bevollmächtigten gegenüber durch den Vollmachtgeber von der Schweigepflicht entbunden.

X  
Die Vollmacht soll insbesondere als Betreuungsvollmacht zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung dienen und daher bei Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers ausdrücklich nicht erlöschen.

## § 2

### **Vollmachtsumfang**

Die Vollmacht soll eine Generalvollmacht sein und im Umfang unbeschränkt gelten. Insbesondere ist der jeweils Bevollmächtigte berechtigt, den Vollmachtgeber wie folgt zu vertreten:

- Alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen,

- über Vermögensgegenstände des Vollmachtgebers jeder Art zu verfügen,
- Erklärungen jeglicher Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen,
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- Verbindlichkeiten einzugehen,
- Schenkungen vor- und entgegenzunehmen,
- den Vollmachtgeber vor Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften aller Art im In- und Ausland umfassend zu vertreten,
- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte einschließlich Zins- und Nebenleistungen und sonstiger Rechte für beliebige Gläubiger und Berechtigte zu bestellen und die Eintragungen im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung auch nach § 800 ZPO zu erklären, die Löschung von allen dinglichen Rechten zu erklären und im Grundbuch zu bewilligen, Auflassungen zu erklären und entgegenzunehmen,
- über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen oder Werte jeglicher Art im Namen des Vollmachtgebers zu verfügen, Bankkonten und Depots zu eröffnen oder aufzulösen, Darlehens- und sonstige Kreditverträge abzuschließen,
- den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art einschließlich Wiedereinsetzungsanträgen vorzunehmen.

Der Bevollmächtigte ist weiterhin zur Vertretung des Vollmachtgebers in allen persönlichen Angelegenheiten befugt. Diese Befugnis umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wie in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs, auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahmen stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 BGB),
- den Aufenthalt des Vollmachtgebers zu bestimmen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zu Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 1906 BGB, insbesondere eine Unterbringung des Vollmachtgebers, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, die sonstige Unterbringung des Vollmachtgebers in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung oder die Vornahme von sonstigen

*Freiheitsentziehungsmaßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente u.ä. über einen längeren Zeitraum.*

*Der jeweilige Bevollmächtigte ist in allen Angelegenheiten berechtigt, die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. wahrzunehmen, alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen, Einsicht in die Krankenunterlagen des Vollmachtgebers zu nehmen und Entscheidungen über Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe zu treffen.*

*Die Betroffenen werden dazu insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden.*

### **§ 3**

#### **Untervollmacht, Befreiung von § 181 BGB**

1.)

*Der Bevollmächtigte kann in Vermögensangelegenheit Untervollmachten erteilen und dabei diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.*

*In den persönlichen Angelegenheiten ist die Vollmacht nicht übertragbar, Untervollmacht darf insoweit nicht erteilt werden.*

2.)

*Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte in den Vermögensangelegenheiten befreit, so dass er befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.*

### **§ 4**

#### **Ersatzbevollmächtigter**

*Für den Fall, dass der Bevollmächtigte stirbt oder die Vollmacht nicht ausüben will oder kann, benennt der Vollmachtgeber als Ersatzbevollmächtigten:*

*Für den Fall, dass der Vollmachtgeber ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im Koma liegen sollte, überlässt er die Entscheidung, ob von lebensverlängernden Maßnahmen und Wiederbelebungsmaßnahmen, insbesondere einer Intensivtherapie abgesehen werden soll, ebenso eine künstliche Beatmung stattfinden soll, dem Bevollmächtigten.*

*Gegebenenfalls bittet der Vollmachtgeber um die Verabreichung von Schmerzmitteln, Narkotika und erleichternder operativer Eingriffe, auch wenn sie lebensverkürzend wirken oder zu einer Verstärkung einer Bewusstseinsausschaltung führen könnten.*

*Der Bevollmächtigte ist beauftragt und ermächtigt, diesen Wünschen Geltung zu verschaffen.*

## **§ 8**

### **Sonstiges**

*Von dieser Urkunde erhält der Bevollmächtigte und/oder Ersatzbevollmächtigte eine Ausfertigung und eine beglaubigte Abschrift sowie der Vollmachtgeber ebenfalls eine beglaubigte Abschrift. Diese Urkunden sind aber vorerst alle dem Vollmachtgeber zuzusenden.*

*Auf Antrag sind den Bevollmächtigten jederzeit weitere Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.*

*Diese Vollmacht kann von dem Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf sollte dem Bevollmächtigten schriftlich mitgeteilt, dem Urkundsnotar eine Abschrift zur Kenntnis gegeben werden.*

*Im Fall des Widerrufs hat der Bevollmächtigte alle Ausfertigungen und Abschriften an den Vollmachtgeber oder seinen Beauftragten unverzüglich herauszugeben.*

*Die Kosten dieser Urkunde trägt der Vollmachtgeber. Der Wert der Vollmacht wird mit                    € angegeben.*

*Der Notar wies darauf hin, dass diese Urkunde zur Erfassung im elektronischen Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer angemeldet wird.*

*Vorstehende Verhandlung wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:*

- *Meine Tochter Sonja Peters geb. Sünkler-Geise, geb. am 23.03.1960, Mittelstraße 55, 32805 Horn-Bad Meinberg.*

*Dies gilt auch, wenn für den Vollmachtgeber der Vorsorgefall eintritt.*

*Der Ersatzbevollmächtigte hat dieselbe Rechtsstellung wie der Bevollmächtigte.*

## **§ 5**

### **Betreuungsverfügung**

*Durch die vorstehende Vollmachtserteilung soll die Bestellung eines Betreuers im Fall von Krankheit oder Gebrechlichkeit vermieden werden. Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einfluss auf die Vollmacht im Außenverhältnis soll von der Vollmacht erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsorgefall eintritt (Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit).*

*Für den Fall, dass die Bestellung eines Betreuers notwendig werden sollte und nicht zu umgehen ist, wünscht der Vollmachtgeber, dass der jeweilige Bevollmächtigte bzw. ersatzweise der Ersatzbevollmächtigte als sein Betreuer bestellt wird. Auch im Fall der Bestellung eines Betreuers soll die Vollmacht im übrigen bestehen bleiben.*

## **§ 6**

*Die Vollmacht wird mit Abschluss dieser Urkunde wirksam und gilt auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Trotz Belehrung durch den Notar wünscht der Vollmachtgeber keine Wirksamkeitsbeschränkung der Gestalt, dass die Vollmacht erst mit Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit wirksam werden soll.*

*Sollte eine der vorbezeichneten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.*

## **§ 7**

### **Patientenverfügung**

**Anwaltssozietät  
Dorn, Metzler, Jäger & Partner GbR**

**Rüdiger Dorn**, Notar  
**Bruno Metzler**, Notar  
auch Fachanwalt für Familienrecht  
**Jörg Jäger**  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Niklas Kemper**  
Rechtsanwälte

RAe Dorn, Metzler, Jäger & Partner GbR · Postfach 22 14 · D-32712 Detmold

*Frau  
Edith Sünkler-Geise  
Mittelstraße 53*

*32805 Horn-Bad Meinberg*

*Detmold, den 26.07.2012/ap*

*Notar Dorn*

*Sehr geehrte Frau Sünkler-Geise,*

*als Anlage überreiche ich unter Bezugnahme auf unsere Besprechung vom 20.07.2012 sowie Ihren gestrigen Telefonanruf den Entwurf einer Einzelvollmacht mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überprüfung.*

*Wenn Sie mit dem Inhalt einverstanden sind, bitte ich mit meinem Büro telefonisch einen Termin zu vereinbaren.*

*Die bestehende Vollmacht vom 23.09.2010 (Nr. 483/2010 meiner UR) hatten Sie gemeinsam mit Ihrem verstorbenen Ehemann errichtet und darin Ihre Tochter Sonja Peters als Ihre Bevollmächtigte eingesetzt.*

*Ich füge weiter den Text eines Schreibens bei, mit dem Sie diese Vollmacht Ihrer Tochter gegenüber widerrufen können, was ich empfehle. Wie Sie der Einzelvollmacht entnehmen können, habe ich Ihre Tochter allerdings als Ersatzbevollmächtigte vorgesehen in der Annahme, dass Sie dies wünschen, falls Ihr Sohn die Vollmacht nicht ausüben kann oder will.*

*Mit freundlichem Gruß*

*- N o t a r -*

Paulinenstraße 37  
D-32756 Detmold  
Postfach 22 14  
D-32712 Detmold

Telefon (0 52 31) 305 900  
Telefax (0 52 31) 305 90 29  
E-mail: info@midopa.de  
Internet: www.midopa.de  
St.-Nr. 313/5722/0677

Sparkasse Paderborn-Detmold Nr. 7 971 (BLZ 476 501 30)  
Deutsche Bank Detmold Nr. 4 236 667 (BLZ 476 700 24)  
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold Nr. 634 203 600 (BLZ 472 601 21)  
Postbank Hannover Nr. 1317 32-307 (BLZ 250 100 30)

Edith Sünkler-Geise, Mittelstraße 53, 32805 Horn-Bad Meinberg

Frau  
Sonja Peters  
Mittelstraße 55

32805 Horn-Bad Meinberg

31.07.2012

Liebe Sonja,

ich habe mich zwischenzeitlich entschlossen, meinem Sohn/Deinem Bruder Thomas die Vollmacht zu erteilen und mich allein zu vertreten. Dich habe ich als Ersatzbevollmächtigte eingesetzt für den Fall, dass Thomas die Vollmacht nicht ausüben kann oder will.

Aus diesem Grund widerrufe ich die gemeinsam mit Deinem Vater Dir erteilte Vollmacht vom 23.09.2010 (Nr. 483/2010 der UR des Notars Rüdiger Dorn, Detmold).

Ich bitte Dich, mir alle Exemplare dieser Vollmacht vom 23.09.2010 auszuhändigen, die sich in Deinem Besitz befinden.

Edith Sünkler-Geise

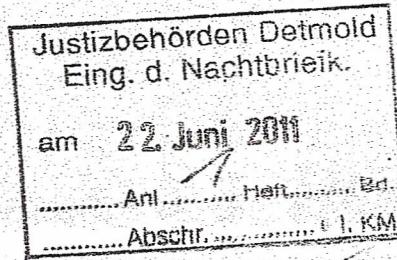
Rechtsanwalt

32791 Lage, Haberstraße 31  
Telefon (0 52 32) 97 90 26  
Telefax (0 52 32) 97 90 28  
St-Nr. : 313/5237/0424  
E-Mail: Lindhorst.Rechtsanwalt@t-online.de

Rechtsanwalt H. Lindhorst Haberstraße 31 32791 Lage  
An das  
Amtsgericht

Lage, den 22.06.11  
Seite 1

32756 Detmold



Geschäfts – Nr.: 23 XVII S 577 und S 578

In den Betreuungssachen für Frau Edith Sünkler – Geise  
und Herrn Rolf Sünkler – Geise

nehme ich wie folgt Stellung zu dem Schreiben der Tochter der Betreuten:

In der Sache habe ich bereits mit dem Gericht telefoniert.

Mit der Betreuten stehe ich eigentlich nicht zu wenig, sondern häufig in Kontakt, oft ruft diese im Minutentakt im Büro an, beginnend ab 7.30 Uhr – 8.00 Uhr bis zum Abend hin. Inzwischen hat die Betreute auch die Telefonnummer meines Mitarbeiters erhalten, bei diesem ruft sie jetzt auch häufig im zehnmönatigen Abstand bis in den späten Abend hin an, auch an den Wochenenden. An einigen Tagen konnten ein Mitarbeiter bzw. ich den Tag fast ausschließlich mit Frau Sünkler – Geise am Telefon verbringen. Ich habe der Betreuten dann mitgeteilt, dass sie gern am Morgen des jeweiligen Tages anrufen könne, aber bitte zu den Bürozeiten, um ihre Wünsche vorzutragen. Ansonsten würde die Anlage – geschehen – dahin programmiert, diese Anrufe nicht mehr anzunehmen. Ich kann schon aus Zeitgründen keinen Mitarbeiter bzw. mich abstellen, exklusiv für Frau Sünkler – Geise. Dies wurde der Betreuten mitgeteilt, sie entschuldigte sich für die Telefonate, einige Zeit bleibt es dann auch ruhiger, wenn Geldbedarf da ist, fangen die Telefonate bei mir bzw. meinem Mitarbeiter dann wieder an. Inzwischen lässt Frau Sünkler- Geise über die Volksbank etc. anrufen.

Es geht in diesen Telefonaten eigentlich nur um eine Frage, nämlich um Geld. Herr Arat soll Geld erhalten, um in die Türkei zu reisen, die Anforderungen gehen stets auf einen Betrag zwischen 200 und 600 €. Herr Arat will angeblich in die Türkei reisen und braucht dieses Geld für den Flug. Auf die Frage, warum der Flug so teuer sei, antwortet Frau Sünkler - Geise, da Herr Arat Asylant sei, dürfe er eigentlich nicht in die Türkei reisen, darum müsse er am gleichen Tag wieder zurück kehren ( da Herr Arat im Inland wohne müsse er nach Landung in der Türkei mit einem Bus mehrere 100 km in das Landesinnere fahren, dort wohne die Tante, dort wäre auch das Gericht bei dem er sich melden müsse wegen des Geldes ).

Bankverbindungen:  
Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30)  
Konto-Nr. 19 000 017

Deutsche Bank Detmold (BLZ 476 700 23)  
Konto-Nr. 421 25 85

77

## Rechtsanwalt

32791 Lage, Haberstraße 31  
Telefon (0 52 32) 97 90 26  
Telefax (0 52 32) 97 90 28  
St-Nr. : 313/5237/0424  
E-Mail: Lindhorst.Rechtsanwalt@t-online.de

Lage, den 22.06.11  
Seite 2

Rechtsanwalt H. Lindhorst Haberstraße 31 32791 Lage

Die Tante des Betreuten habe in der Türkei Ländereien verkauft und wolle Herrn A. das Geld nur in bar geben. Es gäbe in der Türkei einen Cousin des Herrn A. namens „Ali“, der gut Deutsch spreche und dies bestätigt habe. Die Bitte an Frau Sünkler – Geise, dass wir dies schriftlich bekommen sollten, wurde nicht erfüllt. Dies mache Herr A. nicht.

Zuvor, Anfang des Jahres, zu Beginn der Betreuung hatte Frau Sünkler – Geise erzählt, dass Herr A. ein Modul kaufen müsse in Bad Pyrmont. Mit diesem Modul könnte Geld von der in Insolvenz befindlichen Bank nach Deutschland gebucht werden. Inzwischen soll die Bank doch nicht insolvent sein, die Gläubiger müssten aber persönlich erscheinen, um ihr Geld zu erhalten. Die Begründungen, um Geld zu erlangen scheinen dem Bedarf angepasst zu sein.

Wir – mein Mitarbeiter und ich – haben einige lange persönliche Gespräche mit den Betreuten geführt, zuletzt am Donnerstag, der letzten Woche, den 16.06.2011. Frau Sünkler – Geise sieht ein, dass sie – jedenfalls zum Teil – falsch gehandelt habe, will dann aber doch ein letztes Mal Geld haben.

Wir haben uns im letzten Termin die Mühe gemacht, zusammen zu rechnen, was Herr A. allein schon von Frau Sünkler – Geise für Flüge ab Beginn der Betreuung erhalten hat, die tatsächlich stattfanden. Dieses Treuhandgeld müsste – wenn es tatsächlich für den Flug bestimmt war, gesammelt worden zu sein und müsste inzwischen ausreichen, einen ganzen Flug zu chartern. Auf diese Vorschläge ging Frau Sünkler – Geise wieder nicht ein. Sie versuchte dann auf meine wiederholte Bitte, Herrn A. zu erreichen, dies gelang angeblich nicht. Frau Sünkler – Geise ging dann aus dem Haus, weil das Telefon angeblich nicht funktionierte und telefonierte angeblich von einer Telefonzelle aus. Herr A. wohnt in der unmittelbaren Nachbarschaft.

Die Frage nach Schriftverkehr mit Herrn A. wurde verneint, Frau Sünkler – Geise hat nichts an Schriftverkehr vorliegen. Ich bat, dass Herr A. doch ein Schriftstück ausstellen solle, in dem er seinen Zahlungspflichten anerkenne, dies wurde verneint. Genaue Summe gab Frau Sünkler – Geise nicht an, auch nicht, wofür Herr A. das Geld brauchte. Der Ehemann, der stets anwesend war, musste die Frage nach Schriftverkehr verneinen, er sei, so sagte er, froh, wenn seine Frau telefonieren könne und sich kümmere.

Prozessual betrachtet habe ich damit eine schlechte Ausgangsbasis. Ich habe Herr A. angeschrieben, natürlich keine Antwort, am Telefon wollte er mit mir nicht sprechen, Versuche, ihn persönlich aufzusuchen scheiterten, Herr A. öffnete die Tür nicht oder war nicht da.

Dies ist eine recht unbefriedigende Situation, zumal die Betreute, ohne mich zu informieren, weitere Gelder aufnimmt. In der Art, wie ich um Geld angegangen werde, scheint die Betreute dies auch bei Dritten, die die Hintergründe nicht kennen, zu machen.

Der Sohn der Betreuten, Thomas Sünkler – Geise aus Hamburg, gab an, dass er seiner Mutter einige Tausend € für Herrn A. gegeben habe. Gaunere Zahlen soll ich erhalten, Herr Sünkler – Geise will zu einem Gespräch mit mir aus Hamburg anreisen.

Ein Mieter aus dem Haus, Herr Hergarden, den ich zum 01.06.2011 als Mieter aufgenommen habe, teilte übers eine Betreuerin von der Herberge zur Heimat mit, dass Frau Sünkler – Geise ihn um Geld angegangen sei.

Eine Pfleger der Diakoniestation, ein Herr Klassen, der den Ehemann pflegt, hat der Betreuten € 400,00 geliehen zur Überbrückung einer Notsituation. Ich wollte dies zunächst nicht glauben und rief bei der Leitung der Diakoniestation an, diese wollte dies auch nicht glauben und teilte später mit, dass der Mitarbeiter von Frau Sünkler – Geise so beeinflusst wurde, dass er schließlich € 400,00 auszahlte.

Bankverbindungen:

Sparkasse Detmold (BLZ 476-501 30)  
Konto-Nr. 19 000 017

Deutsche Bank Detmold (BLZ 476 700 23)  
Konto-Nr. 421 25 85

## Rechtsanwalt

32791 Lage, Haberstraße 31  
Telefon (0 52 32) 97 90 26  
Telefax (0 52 32) 97 90 28  
St-Nr. : 313/5237/0424  
E-Mail: Lindhorst.Rechtsanwalt@t-online.de

Rechtsanwalt H. Lindhorst Haberstraße 31 32791 Lage

Lage, den 22.06.11  
Seite 4

Frau Sünkler- Geise doch körperlich gesund. Sie geht nach eigenen Angaben regelmäßig zum Arzt, der keine körperlichen Beschwerden festgestellt habe.

Zu den Finanzen kann ich ausführen, dass mir viele Informationen von den Kindern der Betreuten, Bekannten, Bank etc. gegeben wurden.

Der Betreute scheint in der Vergangenheit doch recht vermögend gewesen zu sein. Er war Eigentümer eines Bauernhofes, des Objektes Mittelstr. 53 in Horn Bad Meinberg und mindestens seines weiteren Hauses.

Den Bauernhof und das weitere Haus scheint der Betreute an die Tochter, Frau Peters, übertragen zu haben. Den Bauernhof hat die Tochter dann- dies hat sie mir selbst mitgeteilt- verkauft. Von dem Verkaufserlös scheint dann ein Wohnmobil angeschafft worden zu sein, die Mittel sollen jetzt verbraucht sein. Dies alles habe ich vom Hörensagen.

Der Sohn des Betreuten, mit dem ich schon einige Male telefoniert habe, wohnt in Hamburg und betreibt dort eine Gaststätte. Herr Sünkler – Geise wollte sich eigentlich in dieser Woche wegen der Vereinbarung eines Termins bei mir melden, dies ist bisher nicht geschehen. Dieser Termin soll vor Ort in Horn Bad Meinbergs stattfinden.

Das Verhältnis zwischen den Geschwistern Peters und Sünkler – Geise kann und will ich nicht beurteilen, habe aber den Eindruck, dass dies nicht besonders gut ist.

Das Hausgrundstück Mittelstr. 53, Horn Bad Meinberg, hat einen erheblichen Renovierungsrückstau. Ich hatte den Architekten Lukas, Detmold, Charles Lindbergh – Ring, gebeten, sich das Haus einmal anzusehen zur Frage, was in der nächsten Zeit an Renovierungsarbeiten auf mich zukommen könnte. Die Rückmeldung war, dass erhebliche Mittel aufgewandt werden müssten, um das Haus weiter vermietbar zu halten. Diese Mittel sind zurzeit nicht vorhanden, die Schulden, die ich mit der Übernahme der Betreuung übernommen habe, sind noch nicht abgegolten.

Die Überlegung, die ich angestellt habe, war die, das Recht am Grundstück für die Eheleute Sünkler – Geise zu kapitalisieren. Dies habe ich mit Herrn Sünkler- Geise bzw. der Ehefrau auch schon erörtert. Die Eheleute Sünkler – Geise wollen so lange als möglich ihrem Haus bleiben, dies will ich ihnen auch auf keinen Fall nehmen. Es muss aber gewährleistet sein, dass keine neuen Schulden entstehen durch erforderliche Renovierungsarbeiten.

Die Bank, die Volksbank Paderborn, hat deutlich erklärt, dass sie keine Kredite gäbe und hat den Überziehungskredit gelöscht.

Um mir einen Überblick über die Umsätze auf den Konten zu verschaffen habe ich die Volksbank Paderborn gebeten, mir die Umsätze auf den Konten ab zunächst 2003 mitzuteilen. Die Unterlagen liegen mir jetzt vor und werden gesichtet.

Die Volksbank hat mir auch einen Ausdruck der Umsätze auf einem Sparbuch Nr.: 1921965145 – Anlage 1- gesandt.

Bis 2009 lag ein erhebliches Guthaben vor, in 2009, ab 14.04.2009 – 14.10.2009 wurde das Guthaben dann in Teilbeträgen überwiesen. Auf dem mir vorliegenden Ausdruck steht vermerkt – wg. Renovierungsarbeiten Peters. Ob sich dies nur auf die Buchung über € 40.000,00 oder auf alle weiteren Bankverbindungen:

Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30)  
Konto-Nr. 19 000 017

Deutsche Bank Detmold (BLZ 476 700 23)  
Konto-Nr. 421 25 85

Rechtsanwalt

32791 Lage, Haberstraße 31  
Telefon (0 52 32) 97 90 26  
Telefax (0 52 32) 97 90 28  
St-Nr. : 313/5237/0424  
E-Mail: Lindhorst.Rechtsanwalt@t-online.de

Rechtsanwalt H. Lindhorst Haberstraße 31 32791 Lage

Lage, den 22.06.11  
Seite 5

Buchungen bezieht, weiß ich nicht. Ich habe die Volksbank gebeten, mir einen Ausdruck der Überweisungen zur Verfügung zu stellen.  
Frau Peters ist zeitgleich angeschrieben und um Stellungnahme gebeten worden.

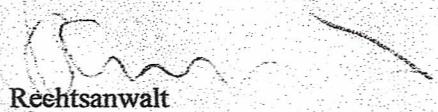
Die Betreuten sind beide bedürftig, so dass hier ggfls. eine Rückforderung der möglichen Schenkung in Betracht kommt.

Die in dem Haus Mittelstr. 53, Horn Bad Meinberg, leer stehenden Wohnungen versuche ich zu vermieten. Eine Wohnung ist ab dem 01.06.2011 vermietet an einen von der Herberge zur Heimat betreuten Kunden / Mieter. Die Herberge zur Heimat hat auch Interesse bekundet, weitere Wohnungen anzumieten. Da die Mieten über das Sozialamt / Arbeitsamt gezahlt werden habe ich keine Befürchtungen, Mietzahlungen nicht zu erhalten.

Für zwei im Erdgeschoss leer stehende Läden bzw. eine Wohnung habe ich einen Interessenten gefunden ( auch über die Herberge zur Heimat ) der bereit wäre, anzumieten. Eine Besichtigung hat stattgefunden, am gestrigen Tag wollte ich die Schlüssel holen lassen, damit der Mietinteressent die Läden nochmals allein besichtigen kann.

Die Schlüssel waren nicht bei den Betreuten, die Tochter solle die Schlüssel haben. Dabei erklärte Her Sünkler – Geise, dass die Tochter selbst Interesse an der Anmietung des Laden habe. Die Schlüssel wurden meinem Mitarbeiter nicht ausgehändigt. Ich werde versuchen, die Schlüssel zu erhalten, auch am heutigen tag hat mein Mitarbeiter versucht, die Schlüssel zu erlangen, es machte niemand auf. .  
Anliegend übersende ich ein Schreiben der Tochter, das ich am Montag dieser Woche erhalten habe. Eine Kopie des Antwortschreibens ist beigefügt.

Die Zusammenarbeit mit den Betreuten klappt eigentlich gut bis auf die oben bezeichneten Einschränkungen.



Rechtsanwalt

# HEINRICH LINDHORST

## Rechtsanwalt

32791 Lage, Haberstraße 31  
Telefon (0 52 32) 97 90 26  
Telefax (0 52 32) 97 90 28  
St-Nr. : 313/5237/0424  
E-Mail: Lindhorst.Rechtsanwalt@t-online.de

Rechtsanwalt H. Lindhorst Haberstraße 31 32791 Lage  
Targo Bank KGaA per Fax 020334716101  
Postfach 10 12 52

Lage, den 29.07.2011

47012 Duisburg

betr.: Kreditengagement Rolf und Edith Sünkler – Geise, Mittelstr. 53, 32805 Horn Bad Meinberg

Sehr geehrte Frau Braune,

in der vorbezeichneten Sache übersende ich , wie soeben besprochen, in Kopie Bestellsurkunde für Herrn Rolf Sünkler – Geise.

Die Eheleute Sünkler – Geise haben keine neuen Elektrogeräte / Fernseher etc. in ihrer Wohnung, die letzten Anschaffungen liegen sicherlich etliche Jahre zurück.

Nach meinem Eindruck und der Schilderung der Eheleute Sünkler – Geise wurden die Geräte bei Händlern gekauft, um sie alsdann Dritten zu überlassen. Die Kripo Detmold, ( Kreipolizeibehörde Detmold, Detmolder Str. 90, 32756 Detmold ), Herr Burchardt, ermittelt in einem Strafverfahren gegen den möglichen Hintermann. Frau Sünkler – Geise hat einen Herrn Herrn Ayhan ~~XXXX~~, Horn Bad Meinberg, gegenüber Herrn Burchardt als denjenigen bezeichnet, der die Geräte erhalten haben soll.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt

Bankverbindungen:  
Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30)  
Konto-Nr. 19 000 017

Deutsche Bank Detmold (BLZ 476 700 23)  
Konto-Nr. 421 25 85



Staatsanwaltschaft • Postfach 27 53 • 32717 Detmold

Datum: 25.06.2012

Seite 1 von 1

Eheleute  
Sonja und Andre Peters  
Mittelstraße 55

Aktenzeichen:

22 Js 968/11

bei Antwort bitte angeben

32805 Horn-Bad Meinberg

Durchwahl: 05231 768-465

**Ermittlungsverfahren gegen Ayhan [REDACTED]  
wegen des Verdachts des Betruges u. a.**

Ihr Schreiben vom 12. Juni 2012

Sehr geehrte Frau Peters,  
sehr geehrter Herr Peters,

auf Ihre Eingabe hin habe ich die Einstellung des Verfahrens erneut überdacht und geprüft.

Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass es bei der Einstellung des Verfahrens in strafrechtlicher Hinsicht bleiben muss.

Ihre dargelegten Überlegungen legen zwar den Verdacht nahe und vertiefen ihn auch, dass Herr A [REDACTED] sich in beanstandeswerter Weise möglicherweise verhalten hat. Jedoch genügen (auch noch so viele) Vermutungen für einen Tatnachweis nicht, der die strengen Anforderungen nicht erfüllt, die bei Erhebung einer Anklage bestehen müssten. Zu fordern wären eindeutige Tatnachweise hinsichtlich anzuklagender Tathandlungen, die jedoch im Hinblick darauf, dass Ihre Eltern als Zeugen nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht zu erlangen sind.

Auch im Übrigen habe ich die von Ihnen erhobenen Vermutungen und Beschuldigungen bezüglich Arat und anderer Personen nicht als ausreichend konkret angesehen, um einen Anfangsverdacht für weitere Ermittlungen darauf stützen zu können.

Hochachtungsvoll

Staatsanwalt

Hausanschrift:

Heinrich-Drake-Str. 1

32756 Detmold

Telefon: 05231 768-1

Telefax: 05231 768-515

poststelle@sta-detmold.nrw.de

www.sta-detmold.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

SVD Linien 702, 703, 706

BVO Linien 356, 390 Haltestelle

Gericht

Sprechzeiten:

Montag - Freitag

8:30 - 12:30 Uhr sowie

Montag 14:00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung:

Oberjustizkasse Hamm,

Deutsche Bundesbank Filiale

Dortmund (BLZ 410 000 00)

Kontonummer: 410 015 09

**Edith SÜNKLER-GEISE, geb. am 19.01.1932**

**H. Zimmer  
Amtsarzt/Facharzt für Psychiatrie  
Gesundheitsamt Kreis Lippe  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
Telefon (05231) 62-256**

**Detmold, den 30.07.2012**

**z. H. Frau Peters  
Mittelstr. 55**

**D-32805 HORN-BAD MEINBERG**

**Angeforderte fachärztliche Bescheinigung**

**hier: Frau Edith SÜNKLER-GEISE, geb. am 19.01.1932  
wh.: 32805 Horn-Bad Meinberg, Mittelstr. 53**

Anlässlich der Untersuchungen zwischen Oktober 2011 und Juli 2012 bestanden bei Frau SÜNKLER-GEISE - neben anderen Zeichen eines relevanten Realitätsverlustes - insbesondere zweifelsfrei psychopathologische Phänomene, die die in §§ 104, 105 BGB genannten Voraussetzungen der Geschäftsunfähigkeit eindrücklich belegten. Sie befindet sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit.

Es lassen sich in den letzten Jahren typische Besonderheiten in der Lebensführung beobachten, die den psychopathologischen Phänomenen gemäß den Kriterien der

**Edith SÜNKLER-GEISE, geb. am 19.01.1932**

psychiatrischen Wissenschaft entsprechen, um einen die freie Willensbildung ausschließender Zustand nachvollziehbar zu belegen.

Bei Aufnahme einer adäquaten Behandlung und guter Compliance sind - trotz der schon eingetretenen Chronifizierung - Veränderungen der gesundheitlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung relevanter Verlaufsaspekte zukünftig eventuell noch möglich.

H. Zimmer  
Arzt  
(Facharzt für Psychiatrie)  
Kreis Lippe, Pflanzgebiet Gesundheit  
32754 DETMOLD

## Psychiatrie setzt auf Kontinuität

*Dr. Ahmad Bransi neuer Ärztlicher Direktor in Detmold*



**Stolz auf das GPZ:** Ärztlicher Direktor Dr. Ahmad Bransi (Zweiter von rechts) mit (von links) Klaus Stahl vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landrat Friedel Heuwinkel, Pflegedirektor Arno Sommer, Geschäftsführer Frank Zöllner und Karl-Eitel John vom Kreis Lippe.

FOTO: DAHL

Von Michael Dahl

**Dr. Ahmad Bransi ist neuer Ärztlicher Direktor des Gemeindepsychiatrischen Zentrums (GPZ) in Detmold. Der 45-Jährige arbeitet bereits seit acht Jahren in der Einrichtung.**

**Detmold.** Sowohl Landrat Friedel Heuwinkel als auch Klaus Stahl, Referatsleiter für Gesundheitswesen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, zeigen sich als Vertreter der Klinik-Gesellschafter sehr zufrieden mit dieser personellen Lösung, die sie als

Zeichen für Kontinuität bewerteten. Dazu gehört auch, dass mit Frank Zöllner (42) ein neuer Geschäftsführer seinen Dienst angetreten hat, der aus der Klinikum Lippe GmbH kommt und in der Vergangenheit bereits übergangsweise diese Funktion im GPZ ausgeübt hatte.

Der Wechsel an der Spitze der 64-Betten-Einrichtung kommt zu einem wichtigen Zeitpunkt. Denn in nicht einmal zwei Wochen wird der Grundstein für einen Erweiterungsbau auf einem Nachbargrundstück gelegt, der insbe-

sondere den älteren Bürgern Lippes zugute kommen soll. Bransi wies in diesem Zusammenhang vor der Presse darauf hin, dass aufgrund der demographischen Entwicklung immer mehr Patienten im fortgeschrittenen Alter aufgenommen und behandelt werden müssten. Nach den Worten des Direktors ist die Klinik in der Lage, akute Notfälle in aller Regel sofort aufzunehmen. Auf den Stationen gebe es allerdings Wartezeiten.

Sehr großen Wert legt Bransi auch auf die Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Kol-

leginnen und Kollegen, zudem sei der Kontakt der mehr als 100 Klinikmitarbeiter mit Psychiatrieerfahrenen und deren Angehörigen ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit.

Das GPZ versorgt auch Menschen mit Migrationshintergrund. Die Weiterentwicklung von deren Betreuung liegt Bransi ebenfalls besonders am Herzen. So hat er bereits 2009 die Deutsch-russische Gesellschaft für Psychiatrie mitgegründet.

Weitere Informationen unter [www.gpz-lippe.de](http://www.gpz-lippe.de)

## Viele Lehrstellen im Kreis Lippe sind noch zu vergeben

*Detmolder Arbeitsagentur legt Halbjahresbericht des Ausbildungsmarktes vor*

**Kreis Lippe.** Rund 900 Ausbildungsstellen im Kreis

sich laut einer Pressemitteilung 3240 junge Erwachse-

Detmolder Berufsberater, der Wegfall der Wehrpflicht sowie

verstärkt auszubilden und offene Lehrstellen zu melden,

Klinikum Lippe-Detmold GmbH, Röntgenstr. 18, 32756 Detmold

Akademisches Lehrkrankenhaus  
der Westfälischen  
Wilhelms-Universität Münster

Herrn  
Bernd Kreutzer  
Praktischer Arzt  
Mittelstr. 77  
32805 Horn-Bad Meinberg

**Medizinische  
Klinik I**

Chefarzt  
Prof. Dr. med.  
E.-H. Egberts

Klinikum Lippe Detmold GmbH  
Tel. 05231 / 72-0  
Fax 05231 / 72-1035

Sekretariat 72-1171

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
Pe/Na.

Datum  
26.08.98

Stationsdurchwahl 72-3315

Sehr geehrter Herr Kollege Kreutzer,

wir berichten Ihnen über die Patientin **Frau Edith Sünkler-Geise**, geb. **19.01.1932**, Mittelstr. 53, 32805 Horn-Bad Meinberg, die sich vom 11.08.1998 bis 18.08.1998 in unserer stationären Behandlung (Station 31 a) befand.

- Diagnosen:**
1. Verdacht auf Benzodiazepinüberdosierung bei psychischem Erschöpfungszustand.
  2. Intermittierende absolute Arrhythmie bei Vorhofflimmern.
  3. Hyperlipoproteinämie.

**Therapieempfehlung:** Beloc-Zok mite: 1-0-0, Mevinacor 10: 0-0-1, cholesterinarme Kost.

**Aufnahmeanlass:** Die Patientin wird vom Notarzt mit einer Somnolenz unklarer Genese zunächst mit Verdacht auf cerebralen Insult zur stationären Aufnahme gebracht. Am Morgen habe die Patientin sich nochmals hingelegt, sei dann von ihrem Mann nicht ansprechbar vorgefunden worden, bei der Erstuntersuchung außer dem Dämmerzustand keine weiteren neurologischen Defizite nachweisbar, insbesondere kein Meningismus oder pathologische Reflexe.

**Vormedikation:** Lt. Anamnese über die Tochter multiple Schmerzmittel, wohl auch Benzodiazepine (Dalmador), Presomen 0,3 mite, Mevinacor.

**Anamnese:** Weitere internistische Vorerkrankungen nicht bekannt.

**Körperlicher Untersuchungsbefund:** 66-jährige Patientin in akut reduziertem Allgemeinzustand, adipösem Ernährungszustand, somnolent, jedoch durch laute Ansprache erweckbar. Haut und Schleimhäute unauffällig. In Ruhe keine Dyspnoe oder Cyanose, keine peripheren Ödeme. Lymphknotenstatus unauffällig. An Kopf und Hals keine Besonderheiten. Lunge physikalisch unauffällig. Herztöne rein, regelmäßig, Frequenz 80/min., Blutdruck 140/80 mm Hg, periphere Pulse seitengleich palpabel, keine Strömungsgeräusche über den großen Gefäßen. Unter- und Oberschenkelvaricosis beidseits. Unauffällige abdominelle Untersuchung. Gliedmaßen passiv frei beweglich. Wirbelsäule ohne Druck- oder Klopfeschmerz. Neurologisch: Sehr verwaschene Sprache, anscheinend basal erhaltenes Sprachverständnis, Pupillen eng, isokor, seitengleiche Lichtreaktion, Facialis beidseits intakt, Muskeleigenreflexe beidseits nicht auslösbar, Tonus aller Extremitäten seitengleich herabgesetzt, keine Pyramidenbahnzeichen, kein Meningismus.

**Pathologische Laborwerte (Kontrollen):** CRP 2,9 mg/dl. Benzodiazepine im Urin positiv. Normwertig waren: BKS, die Parameter des kleinen und Differentialblutbildes, Quick, PTT, Elektrolyte, Kreatinin, Harnstoff, Harnsäure, Glucose, GPT, LDH, CK, alkalische Phosphatase, Gamma-GT, Bilirubin, Lipase, Gesamteiweiß, Eiweißelektrophorese, Urinstatus,

Sitz der Gesellschaft Detmold  
Registergericht Detmold  
HRB 2036

**Geschäftsführung**  
Peter Schwarze  
Kfm. Geschäftsführer  
Prof. Dr. Johannes Pohl  
Ärztl. Geschäftsführer  
Ursula Sawatzky  
Geschäftsführerin des  
Pflegedienstes

Sparkasse Detmold  
299 (BLZ 47650130)

**Sünkler-Geise, Edith \* 19.01.1932**

Blutfette unter Therapie, TSH basal. Urindiagnostik auf Barbiturate, Opiate und trizyklische Antidepressiva negativ.

**EKG:** Steiltyp, Sinusrhythmus, Frequenz 80/min. mit unauffälligem Stromkurvenverlauf.

**EKG (12.08.1998):** Tachyarrhythmia absoluta bei Vorhofflimmern, Frequenz 135/min.

**Langzeit-EKG vom 13.08. und 17.08.1998:** Durchgehender Sinusrhythmus, maximale Herzfrequenz 140/min., minimal 52/min. Einzelne monomorphe VES, keine Pausen über 2,5 sec., keine komplexen Rhythmusstörungen, insbesondere kein Hinweis auf intermittierende absolute Arrhythmie.

**Röntgen Thorax a. p.:** In Behelfstechnik unauffälliger Herz-Lungenbefund.

**CCT nativ:** Kein Nachweis einer intracraniellen Blutung oder frischen demarkierten Ischämie. Kein Hinweis auf Raumforderung.

**EEG:** Unauffälliger Befund.

**Doppler-Sonographie der hirnversorgenden Arterien:** Kein Hinweis auf hämodynamisch relevante Stenose oder Verschuß von hirnversorgenden Arterien.

**Epikrise:**

Frau Sünkler-Geise wurde am 11.08.1998 mit einer akut aufgetretenen Somnolenz stationär aufgenommen. Unter der initialen Annahme eines apoplektischen Insultes wurde im durchgeführten CCT aber eine frische demarkierte Ischämie oder intracerebrale Blutung ausgeschlossen. Außer der abnormen Schläfrigkeit der Patientin war kein weiteres neurologisches Defizit nachweisbar. Die durchgeführte toxikologische Analyse im Urin ergab einen positiven Befund auf Benzodiazepine. Über Anamnese der Tochter wird ein allerdings wohl nur intermittierender Benzodiazepingebrauch bestätigt. Nach ca. 12 Stunden war die Patientin dann wieder vollkommen wach, klar und orientiert, kann sich an Zeitpunkt und Dosis der letzten Benzodiazepineinnahme nicht sicher erinnern. Sie gibt aber an, über eine Aufregung im familiären Bereich mehrere schlaflose Nächte hinter sich zu haben, so daß wir die geschilderte Symptomatik im Rahmen einer Benzodiazepinüberdosierung eingeordnet haben. Wegen der zusätzlichen anamnestischen Angabe von intermittierend subjektiv empfundenen Tachycardien führten wir hier 2 Langzeit-EKG's mit unauffälligem Befund durch. Lediglich am 2. stationären Tag gab es eine im EKG dokumentierte kurze Phase einer Tachyarrhythmie, die unter niedrig dosierter Gabe von Beta-Blockern jedoch in den Sinusrhythmus konvertierte. Wir würden daher die weitere prophylaktische Beta-Blocker-Gabe empfehlen. Trotz dieser Episode werten wir die initiale Symptomatik der Patientin nicht als TIA. Die Cholesterinwerte lagen hier unter ~~Substitution~~ *Substitution* im hohen Normbereich, so daß wir die Gabe der medikamentösen Lipidsenkung fortführten.

Wir entließen Frau Sünkler-Geise beschwerdefrei am 18.08.1998 aus unserer stationären Behandlung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Prof. Dr. med. E.-H. Egberts  
Chefarzt

Dr. med. Bätge  
Oberarzt

U. Perret  
Ass.-Ärztin

*Edith Geise*

André und Sonja Peters  
Mittelstr. 55  
32805 Horn-Bad Meinberg  
Tel.: 05234/205881  
Fax: 05234/205210

An das Amtsgericht Detmold  
- Betreuungsgericht -  
Heinrich - Drake - Str. 3

32756 Detmold

27.07.2011

Betrifft: Betreuung meiner Eltern Edith und Rolf Sünkler-Geise  
Geschäfts-Nr.: 23 XVII S 577 und 23 XVII S 578

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei überlasse ich Ihnen einige Schriftstücke bezüglich der dringenden Abwahl des momentanen Betreuers Herrn Lindhorst mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Meine Ausführungen als Tochter der Betreuten zur Stellungnahme des Herrn Lindhorst an das Gericht vom 22.06.2011

Anlage 1: Auflistung der Mietparteien im Hause meiner Eltern durch Herrn Lindhorst

Anlage 2: Stellungnahme dazu von mir als Tochter

Anlage 3: Stellungnahme von mir zum Schreiben des Herrn Lindhorst an das Gericht vom 28.06.2011

Anlage 4: Formulierung meiner Eltern zu den vermissten Mietverträgen  
als Fax an Herrn Lindhorst vom 11.07.2011 (Sendebericht) ohne Antwort

Anlage 5: Fax an Herrn Lindhorst von meiner Mutter vom 28.07.2011  
Bezüglich der Vermietungen im Hause

Mit freundlichen Grüßen

*S. Peters*

27.07.2011

Stellungnahme zum Schreiben des Herrn Lindhorst an das Gericht vom 22.06.2011

Ich nehme nur zu einigen Aussagen des Herrn Lindhorst Stellung, da sich die meisten Ausführungen auf das Verhalten meiner Mutter konzentrieren. Wir wissen aber bereits alle von dem Wahn meiner Mutter, was den Ex-Mieter von meinen Eltern angeht. Diese umfangreichen Darstellungen des Herrn Lindhorst täuschen jedoch über seine unterlassene Hilfe in dieser Angelegenheit nur hinweg. Eine Betreuung zum Schutz der Betreuten dürfte anders aussehen.

Über die geplante Kapitalisierung des Nießbrauchsrechts meiner Eltern am Haus wurde entgegen Herrn Lindhorsts Stellungnahme nicht mit meinen Eltern gesprochen. Und wenn, dann dürfte man Zweifel an dieser Bemühung haben.

Dazu stellt sich die Frage, mit welcher Berechtigung das Nießbrauchsrecht überhaupt kapitalisiert werden soll.

Es hat sich nicht der Architekt Herr Lukas das Haus angesehen, sondern sein Statiker Herr Sezgin.

Mein Mann und ich haben ihm und seinem Bekannten Herrn Canakci, ebenfalls häufig für Herrn Lindhorst tätig, die Türen geöffnet, zu der Zeit noch ahnungslos.

Und das war bereits am 6. Januar 2011!

Es darf die Frage gestellt werden: was macht ein Statiker gleich nach der Bestellung des Betreuers Herrn Lindhorst im Hause meiner Eltern ?

Zitat aus der Stellungnahme ans Gericht vom 22.06.2011 des Herrn Lindhorst :

“...die Rückmeldung des Architekturbüro Lukas war, dass erhebliche Mittel aufgewandt werden müssen, um das Haus weiter vermietbar zu machen....  
Diese Mittel sind zur Zeit nicht vorhanden, die Schulden, die ich mit der Betreuung übernommen habe noch nicht abgegolten...”

Dazu möchte ich anmerken:

Herr Lindhorsts Vorhaben offenbart sich, ist jedoch nicht gerechtfertigt.

- 1) Ich stehe bereit das Haus im Sinne meiner Eltern zu verwalten.
- 2) Das Haus wirft, trotz nicht gerade optimaler Verwaltung meiner Eltern der letzten Jahre, noch genügend ab, um nötige Instandsetzungen zu finanzieren.  
Der Lebensunterhalt meiner Eltern ist durch kostenloses Wohnen, Renteneinnahmen von über 1300,- € sowie Pflegegeld ausreichend gedeckt. Dazu kommen noch Mieteinnahmen. Von Verarmung kann keine Rede sein.  
Die Mieteinnahmen betragen in 2009 ca. 38.500,- €, 2010 ca. 33.500,- €. Was will uns Herr Lindhorst da weismachen?

Statt sich seiner Aufgabe gemäß um meine Eltern und das Haus zu kümmern, wird er erst eilig tätig, als mein Antrag auf Abwahl bei Gericht liegt.

Statt rückständige Mieten einzuholen, Mietanpassungen vorzunehmen (wenigstens auf Sozialtarif), und Vermietungen der Leerstände zu bewirken, zeichnet sich Herr Lindhorst durch Untätigkeit aus.

Bewerbung oder Besichtigung der Leerstände sind, bis auf zwei Ausnahmen durch die Besichtigung der Herberge zur Heimat !, nicht erfolgt.

Es wurden z.B. keine Werbeschilder in die Schaufenster gehängt.

Der Kontakt zu uns als Kinder wurde nicht gewünscht und Anfragen wurden äußerst unhöflich abgewiesen.

Durch all diese Versäumnisse ist, niedrig gerechnet, ein finanzieller Schaden von über 20.000,- € entstanden.

Dieses Geld hätte sicher gereicht, um die entstandenen Schulden meiner Eltern vom vergangenen Herbst/Winter zu begleichen.

Denn als ich im November von den Machenschaften des Ayhan Arat erfuhr, hatte meine Mutter gerade erst begonnen, sich Geld für diesen zu leihen.

Mein Vater berichtete mir, dass die Handwerkerschulden aus dem letzten Jahr noch Ostmeier: 7.731,- € und Kanalreinigung Kehne: 368,45 € betragen würden.

Die Rechnung vom Bauunternehmer Ostmeier, die den Hauptteil der vorhandenen Schulden ausmacht, war nach unserer Meinung viel zu hoch gestellt. Man hätte sie anfechten müssen.

Obwohl Herr Lindhorst zu Beginn seiner Betreuungszeit Anfang des Jahres um das Vorgehen des Ayhan Arat, des Ex-Mieters meiner Eltern genau Bescheid wusste, was ja auch aus seiner Stellungnahme hervorgeht, hat er nichts unternommen, um meine offensichtlich in dieser Beziehung kranke Mutter zu schützen und hat sie weiter diesem Treiben ausgesetzt.

Mir als Tochter und meiner Familie wurde nahegelegt, uns aus allem herauszuhalten, die Türen zu schließen und Herrn Lindhorst machen zu lassen.

Katastrophe !

Allein der finanzielle Schaden, der seit Anfang der Betreuerzeit durch die Fortsetzung der kriminellen Machenschaften des Ayhan Arat weiter entstanden ist, reicht nach Herrn Lindhorsts eigenen Angaben aus - um, ich zitiere:

...müsste inzwischen ausreichen, einen ganzen Flug zu chartern...

( Stellungnahme des Herrn Lindhorst Seite 77)

Und da behaupten Sie Herr Dr. Güven allen Ernstes im Namen des Gerichts, dass wegen der Strafverfolgung des Herrn Arat und Erhaltung und wirtschaftliche Nutzung der Immobilie Mittelstr. 33 (muss heißen 53 !, liegt da vielleicht eine Verwechslung vor?) **eine professionelle Betreuung weiter erforderlich ist !**

Am Sonntag Abend den 31.08.2011 gab es zum wiederholten Mal eine **große Prügelei** in der Wohnung der "Mieter", der Betreuten von Herrn Lindhorst. Er hatte sie in die Wohnung gesetzt im Hause meiner Eltern vis a vis von unserer Wohnung.

Die Kinder (zwei Schwestern der Betreuten) wurden von dem Partner der Betreuten lautstark beschimpft und verprügelt. Es flogen Gegenstände durch die Wohnung, gegen die Fenster...

Zufällig vorbeigehende Passanten benachrichtigten die Polizei und ich hab mich als Zeugin zur Verfügung gestellt. Die Polizei Blomberg war vor Ort. Die Kinder wurden von der Mutter abgeholt.

Das Paar ist hochgradig gewalttätig.

Es ist unverantwortlich sie alleine wohnen zu lassen !  
Herr Lindhorst verletzt seine Aufsichtspflicht.

Sie versuchen auch uns zu mobben und zu provozieren, auch harmlose Passanten die vorbeigehen.

Wir trauen uns nicht mehr, unseren Sohn allein aus dem Haus gehen zu lassen!

Ich beantrage hiermit, das Paar unverzüglich an einem Ort unterbringen zu lassen, an dem sie ihrem Zustand gemäß, betreut und beaufsichtigt werden !  
Bevor noch mehr passiert.

Wir fragen uns immer wieder: warum hängt jemand so an seinem Amt, welches er offensichtlich nicht ausübt ! Oder so ausübt, dass Menschen dadurch geschädigt werden oder anderer Schaden entsteht.

Ich erlaube unter keinen Umständen, dass weitere Mieter der Herberge zur Heimat, so wie Herr Lindhorst das vorsieht, ins Haus einziehen.

Ich selber bin, solange Herr Lindhorst im Amt ist, daran gehindert zu vermieten, da wir keinem Mieter eine solche Situation zumuten können.

Ich beantrage wiederholt und dringlichste, Herrn Lindhorst von seinem Amt als Betreuer meiner Eltern zu entbinden.

Mit freundlichen Grüßen

G. Peters

Anlage - 1 -

Grundstück Mittelstr. 53, Horn Bad Meinberg						
Eheleute Rolf und Edith Sünkler - Geise						
Mieter- sortiert nach Geschossen und Mietzinshöhen						
lfd. Nr.	Name Mieter	besondere Bemerkung	Mietzins kalt € mtl.	Nebenkosten € mtl.	gesamt €	
<b>Erdgeschoss</b>						
1	Dincol, Ayten Frau	Ladenlokal ( Schneiderei ) + Wohnung 1.OG Miete Ladenlokal	275,33	?	275,33	
2	Carnovata Luigi	Ladenlokal ( Pizzeria ) ca. 90 qm	410	150	560	
3	Hagemann, Klaus	Lottoladen	512	?	512	
4	Dujek, Peter	Werkstatt ( Anbau - Hof )	230	?	230	
5	Leerstand	Ladenlokal Mittelstr. / Ecke Burgstr. Ca. 50 qm				
6	Leerstand	Ladenlokal Burgstr. ( ehemals Ladenlokal Gückel ) ca. 40 qm				
<b>1. Obergeschoss</b>						
7	Dincol, Ayten	Wohnung ca. 50 qm	200	?	200	

Ladenlokal ca. 30 qm  
+ Wohn. ca. 55 qm  
mehr als 85 qm  
das Amt zahlt 200 € kalt

5) Der Laden hat eine Größe von ca. 52 qm  
der Lagerraum dazu 17,5  
= gesamt ca. 70 qm

wird oben bereits aufgeführt  
(Anlage 1)

107

Anlage 1

Grundstück Mittelstr. 53, Horn Bad Meinberg						
Eheleute Rolf und Edith Sünkler - Gelse						
Mieter- sortiert nach Geschossen und Mietzinshöhen						
Mfd. Nr.	Name Mieter	besondere	Mietzins kalt	Nebenkosten	gesamt	
		Bemerkung				
<b>Erdgeschoss</b>						
1	Dincol, Ayten	Ladenlokal (Schneiderei) + Wohnung 1.OG	275,33	? f.	275,33	
	Frau	Miete Ladenlokal				
2	Carnovata	Ladenlokal (Pizzeria) ca. 90 qm	410	150	560	
	Luigi					
3	Hagemann,	LottoLaden	512	?	512	
	Klaus					
4	Dujek, Peter	Werkstatt (Anbau - Hof)	230	?	230	
5	Leerstand	Ladenlokal Mittelstr. / Ecke Burgstr. Ca. 50 qm				folgt!
6	Leerstand	Ladenlokal Burgstr. (ehemals Ladenlokal Gückel) ca. 40 qm				
<b>1. Obergeschoss</b>						
7	Dincol, Ayten	Wohnung ca. 50 qm	200	?	200	

1.) Ladenlokal ca. 30 qm + Anstellräume  
+ Wohnung ca. 55 qm + gr. Balkon  
weils als 85 qm  
das Amt zahlt 200,- kalt!

5) Der Laden hat eine Größe von 52 qm  
des Lagerräum 17,5 = ca. 70 qm

wird 2x aufgeführt

107

RA Lindhorst hat keine Besichtigungen unternommen, entgegen seiner Behauptung  
Im de Stellungnahme vom 22.06.2011  
Sein Mitarbeiter Hr. Roggendorf u. ein Hr. Wenzes waren am 28.6.11 vor Ort u. haben  
sich in der Türschwelle berichten lassen über Größe, Anzahl d. Räume, Miete, de jeweil. Wohnung.  
Es stimmt nicht, dass die Mieter nicht kooperativ waren. Anwesend waren Fr. Dincol, Carnovata,  
Cervinara u. Duschek, die die Tür öffneten. Außerdem hat Hr. Lindh. sich nicht ausreichend ausgemeldet

- Anlage 16 -

8	Sünker - Geise Rolf u. Edith	Wohnung selbstgenutzt ca. 90 qm Lageraum gleiche Etage 10 qm			
9	Gaeta, Eheleute	Wohnung 1. OG - Eingang Burgstr. 4 ZKB zzgl. 1 Zimmer 2. OG Größe ca. 90 qm	300	200	500
<b>2. Obergeschoss</b>					
10	Cervinara, Kathrin+ Giovanni	Wohnung, Größe ca. 60 - 70 qm	205	120	325
11	Cervinara, Alfons	Wohnung ca. 50 qm	190	50	180
12	Carnovale, Luigi	Wohnung, ca. 80 qm	350	100	450
13	Kolleth, Markus	Wohnung ca. 60 qm	200	60	260
14	Leerstand	Wohnung ca. 70 qm			
15	Hergarden Christopher	Wohnung ca. 70 qm vermietet ab 01.06.2011	255 3067,33	147 927	402 3894,33

10) Die Wohnungsgröße beträgt nicht 60-70qm, sondern über 100 qm geschätzt ca. 115 qm

Die Wohn. bewohnt nicht Luigi, sondern Antonio Carnovale  
Die Größe der Wohnung beträgt nicht 80 qm, sondern 135 qm!  
(Mietbeschein. liegt vor)

14) Die Wohn.größe ist nicht 70, sondern ca. 50 qm

15) etwas prüfen

eingezogen am 16.5.

101

Stellungnahme zur Mietparteienuflistung von Herrn Lindhorst:

Entgegen der Behauptung von Herrn Lindhorst in seiner Stellungnahme vom 22.06.11 hat er selber nicht an der sogenannten Wohnungsbegehung teilgenommen. Sein Mitarbeiter Herr Roggendorf, sowie ein gewisser Herr Wrenger waren am **28.06.2011 erstmalig und eilig vor Ort, ein halbes Jahr nach Betreuerbestellung und während unser Antrag auf Abwahl des Herrn Lindhorst vor Gericht liegt!** Es fand auch keine Wohnungsbegehung statt, sondern die Herren haben sich in der Türschwelle der verschiedenen Wohnungen über Größe, Zimmerzahl, Mietpreis von den Mietern berichten lassen.

Es stimmt auch nicht, dass die Mieter nicht kooperiert hätten. Alle anwesenden Mieter haben Auskunft gegeben. Das waren die Tochter Carnovale, Frau Cervinara und Herr Duschek, sowie Frau Dincol. Die Mieter wurden nicht ausreichend zuvor über den Termin informiert, meine Mutter sollte lediglich "Bescheid" sagen.

Es fällt weiter auf, dass mehrere Wohnungsgrößenangaben in der Aufstellung nicht stimmen.  
Sie weichen zum Teil erheblich von der tatsächlichen Größe ab.

Dabei fällt auf, dass die Wohnungen oder Läden bei denen die Größe nicht stimmen immer kleiner angegeben wurden, als sie tatsächlich sind!  
Schreibfehler allein können das wohl kaum sein.  
Die Frage, die sich uns stellt : Was will Herr Lindhorst damit bezwecken ?

Nur eine Wohnung wurde größer angegeben, als sie tatsächlich ist:  
Wohnung Nr. 14 (Leerstand) wurde mit 70 qm angegeben, weist aber tatsächlich nur eine Größe von gut 50 qm auf.  
Soll somit nicht auffallen, dass das durch Herrn Lindhorst betreute Paar (Miete bezahlt das Amt) in die kleinere leerstehende Wohnung gehört hätte?  
Warum setzt er diese Personen lieber uns gegenüber, quasi vis a vis, in die über 75 qm große Wohnung ?

Nachdem ich am Freitag den 13.05. Herrn Lindhorst bezüglich meiner beabsichtigten Übernahme der Betreuung berichtet hatte, bzw. die Niederlegung seines Betreuungs-Amtes erbeten hatte per Fax, bekam ich keine Antwort, sondern Herr Lindhorst veranlasste daraufhin den Einzug des oben beschriebenen Paares am 16.05.2011.

Dieses Paar hat sich seit dem Einzug mehrmals stundenlang gestritten und geprügelt. Wir als direkte Nachbarn bekommen das unfreiwillig mit.

Herr Lindhorst hat ein Problem mehr geschaffen als gelöst !

Weiter beabsichtigt Herr Lindhorst zusätzlich weitere Wohnungen und Läden an (seine Betreuten der) Herberge zur Heimat zu vermieten ! (Siehe Stellungnahme vom 22.06. S.80.

Wir als Kinder der Betreuten sollen uns nicht um die Vermietungen kümmern. Das will Herr Lindhorst verhindern.

Wir wollen und müssen im Interesse meiner betagten Eltern und auch im eigenen Interesse diesem Vorgehen Einhalt gebieten.

Es ist auch weiterhin auf die Bedürfnisse der alten Leute Rücksicht zu nehmen.

Ihre Würde ist zu achten !

Das Vertrauen ist völlig geschwunden in die Taten des Herrn Lindhorst.

Meine Eltern legen Wert darauf, dass ich mit ihnen gemeinsam geeignete Mieter suchen möge.

Anbei das Fax meiner Eltern an Herrn Lindhorst vom 28.07.2011.

Ende Juni sind die Mieter der Lottostelle ausgezogen, ihren Müll haben sie nach Absprache mit Herrn Lindhorst offensichtlich dagelassen. Laut Mietvertrag haben sie über ein Jahr Kündigungsfrist. Doch leider hat der Herr Lindhorst die Mietverträge nicht, wie meinen Eltern versprochen zurückgegeben, sondern trotz Wunsch auf Rückgabe, einbehalten.

Siehe Fax meiner Mutter an Herrn Lindhorst vom 09.07.2011 anbei.

Die Kontoauszüge werden meinen Eltern und mir seit dem 03.06.2011 verwehrt. Herr Lindhorst hat Herr Hölscher von der VOBA Horn beauftragt, mir keine Auszüge zur Kontrolle der Geschehnisse auszuhändigen.

Herr Lindhorst hat jetzt eine Gebäudereinigungsfirma (Sonderreinigungen und Dienstleistungen !) für zufällig alle Leerstände vorgesehen. (Zwei Läden und eine Wohnung). Diese Firma ist wiederum mit der Herberge zur Heimat verknüpft.

Was hat Herr Lindhorst vor ?

Das Vertrauen von allen Beteiligten zu Herrn Lindhorst befindet sich auf dem Nullpunkt.

Anlage -3-

18.07.2011

Stellungnahme zum  
Schreiben des Herrn Lindhorst an das Gericht vom 28.06.2011

RA Lindhorst zitiert falsch Daten aus den Kontoauszügen

1) Die erwähnten 2000 € und 3000 € wurden am 14.04. 2009 gebucht, nicht wie Herr Lindhorst angibt 2011 ( Siehe Kontoauflistung Blatt 102 )

Die Restzahlung für den Caddy wurde am 20.04.2009 beglichen, nicht wie Herr Lindhorst angibt am 20.04.2011.

Meine Eltern hatten zu dem Zeitpunkt ihren Altwagen in Zahlung gegeben und einen Caddy zur gemeinsamen Nutzung gekauft.

2) Von dort ging nicht ein Betrag von 5000,- € an Th. Sünkler-Geise wie Herr Lindhorst angibt, sondern ein Betrag von 50.000,- €

39.562,20 € an Dirk Willberg, der Name ist mir unbekannt, vermutlich ein Freund meines Bruders dem er Geld schuldete. Meine Mutter erwähnte ungefähr zu der Zeit einen Piloten, dem mein Bruder so eine Summe schulden würde.

Der Betrag von 89.562,-€ wurde nicht, wie Herr Lindhorst angibt, am 1.9.2011 auf das Girokonto umgebucht, sondern am 1.9.2009  
Der Betrag in Höhe von 50.000 € wurde lt. Herrn Lindhorst am 1.9.2011 zurückgebucht. 1.9.2011 liegt in der Zukunft, kann also nicht sein !  
Die 50.000 € wurden am 1.9.2010 zurückgebucht.

3) Buchung 20.800 € am 3.9.2011. Ist falsch, liegt in der Zukunft.  
Richtig ist der 3.9.2009.

Was Herr Lindhorst verschweigt: mit diesem Geld sollte ein Darlehen für meinen Bruder bei der Sparkasse Südholstein abgelöst werden. (Kontoauszug liegt vor)

Sind das alles einfach nur Schreibfehler ? Wohl kaum !  
Was will Herr Lindhorst damit bezwecken ?

**Aufgrund dieser zahlreichen falsch wiedergegebenen Buchungen will der Richter entscheiden, dass ich als Betreuerin nicht in Frage komme.  
Und ein Profi die Dinge regeln soll.**

Welcher Eindruck soll erweckt werden ?

4) ausnahmsweise richtig wiedergegeben: Buchung 14.04.2009 40.000,-€ Kredit für Renovierung an Andre Peters

5) erfundene Buchung ?: am 14.10.2011 50.636,73 € ? Für mich nicht nachvollziehbar

9. Juli 2011

Sehr geehrtes Herr Lindner!

Mein Mann vermisst noch ein paar wichtige Schriftstücke. Bei den uns am 21./22. Juni zurückgegebenen Unterlagen, die Sie im Januar abgeholt hatten, fehlten die 5 Original Mietverträge.

Sie hatten doch versprochen, dass wir alles bald zurück bekommen. Das ist jetzt 6 Monate her. Wir haben ja nun noch die Kopien, die unsere Tochter verwahrt.

Wir möchten aber gern, dass alles wieder vollständig ist.

Nur ausserdem, ich wiederhole nochmal, mein Mann und ich wünschen uns dringendst, dass unsere Tochter die Betreuung übernimmt. So was es ja auch eigentlich gedacht. — Sie kann das, sie kennt sich aus und hilft uns.

Bitte überlassen Sie ihr die Betreuung.

Edel. Gruss

Edith Sunkler-Geise

Rolf Sunkler-Edel

Edith Sünkler-Beise  
Mittelstr. 53  
Hohen-Bod. Mbg  
Tel. 05234/2913

19.6.11

Sehr geehrtes Herr Richter!

Für meinen Mann u. mich bitte  
ich Sie, die Betreuung meines Tochter  
zu übernehmen. Es war ja auch schon  
längere so gedacht (Generalvollmacht)  
Sie möchte das auch noch immer  
machen u. wohnt ja in dieser  
Nachbarschaft.

Wir vermisten in der ganzen  
Zeit den Kontakt zu Herrn Lind-  
hoost. Bei seiner vielen Arbeit kann  
es sich ja auch nicht so um uns  
kümmeren u. um das Haus.

Wir möchten möglichst bis an  
unser Lebensende hier in unserer  
Wohnung bleiben u. unsere Tochter  
unterstützt uns dabei.

Mit freundlichem Gruß  
Edith Sünkler-Beise

Roth für Herr. Beise

Die obige leerstehende Wohnung  
in unserem Haus sollte an eine  
Person vermietet werden, die für  
eine evtl. Pflege von uns geeignet  
ist.

E. Sünkel-Beise

20.6.11

Wenn uns Herr Lindvogel gleich  
am Anfang des Jahres geholfen  
u. besäen hätte, wäre nicht alles  
noch viel schlimmer gekommen.  
Ich kann mich nicht erinnern,  
dass es mal bei uns was bis Mai.

Es fehlt uns oft sehr schlecht,  
eigentlich immer. Zur Zeit kann  
ich uns mit Tabl. schlafen. Ich  
kenne Herrn Lindvogel kaum.  
Mein Mann u. ich hätten uns gerne  
einen Ausgedingten gewünscht.

Wir wünschen uns sehr, dass  
unsere Tochter die Betreuung  
übernimmt. Sie ist immer es sich  
bald u. ist sofort hier, wenn et-  
was ist, da sie nebenan wohnt.

Unser Sohn ist zu weit weg,  
da kann man sich nicht so gut  
kümmern.

Mit freundlichem

Gruß

Edith Sünkler-Giese

Rolf Sünkler-Giese

# HEINRICH LINDHORST

## Rechtsanwalt

32791 Lage, Haberstraße 31  
Telefon (0 52 32) 97 90 26  
Telefax (0 52 32) 97 90 28  
St-Nr. : 313/5237/0424  
E-Mail: Lindhorst.Rechtsanwalt@t-online.de

Rechtsanwalt H. Lindhorst Haberstraße 31 32791 Lage  
Targo Bank KGaA per Fax 020334716101  
Postfach 10 12 52

Lage, den 29.07.2011

47012 Duisburg

betr.: Kreditengagement Rolf und Edith Sünkler – Geise, Mittelstr. 53, 32805 Horn Bad Meinberg

Sehr geehrte Frau Braune,

in der vorbezeichneten Sache übersende ich , wie soeben besprochen, in Kopie Bestellsurkunde für Herrn Rolf Sünkler – Geise.

Die Eheleute Dunkler – Geise haben keine neuen Elektrogeräte / Fernseher etc. in ihrer Wohnung, die letzten Anschaffungen liegen sicherlich etliche Jahre zurück.

Nach meinem Eindruck und der Schilderung der Eheleute Sünkler – Geise wurden die Geräte bei Händlern gekauft, um sie alsdann Dritten zu überlassen. Die Kripo Detmold, ( Kreipolizeibehörde Detmold, Detmolder Str. 90, 32756 Detmold ), Herr Burchardt, ermittelt in einem Strafverfahren gegen den möglichen Hintermann. Frau Sünkler – Geise hat einen Herrn Herr Ayhan Arat, Horn Bad Meinberg, gegenüber Herrn Burchardt als denjenigen bezeichnet, der die Geräte erhalten haben soll.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt

Bankverbindungen:  
Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30)  
Konto-Nr. 19 000 017

Deutsche Bank Detmold (BLZ 476 700 23)  
Konto-Nr. 421 25 85